

Ein Spiegel der Kulturgeschichte: das Staatslexikon

1. Lexika als Ausdrucksformen von Kultur- und Staatsverständnis

Das Lehnwort Kultur, abgeleitet von lateinisch „cultura“ oder dem Verbum „colere“ („bebauen, bewohnen, pflegen, Sorge tragen, ausbilden, hochachten“) umfasst breitgefächerte Inhalte. Es meint in seiner Grundbedeutung das Pflegen, Besorgen und verantwortliche Tätigwerden, das auf die gesittete Lebenswelt einer menschlichen Gemeinschaft bezogen ist und deren Erhaltung ermöglicht. Im Blick auf unser Thema interessieren vor allem drei Sinnbereiche: die menschliche Bildung, die Vermittlung dessen, was in der Antike Logos hieß, an Jung und Alt; das „zivile Ethos“, das auf eingeübten Haltungen oder Einstellungen („habits, attitudes“) beruht, speziell die politische Kultur mit ihren allmählich entwickelten Grundwerten; schließlich die „cultura Dei“, im Altertum die ritualisierte Verehrung der Götter, in der Sprache des 19. bis 21. Jahrhunderts das Verhältnis von Kirche und Staat.¹

Kultur bedeutet immer auch Kultur-Reproduktion, ein die Tradition oder das Vergessene wiederbelebendes Tun. Denn aus der Übernahme vergangenen kulturellen Handelns entstehen neue Kulturgüter, ein kulturelles Vermögen, mehren sich der Kulturbesitz und die kulturellen Vermächtnisse, auf deren Grund wieder kulturelle Akte in Gegenwart und Zukunft freigesetzt werden können. Die früh einsetzende Entwicklung zur Wissensgesellschaft benötigte Gefäße, Speicher, Arsenale, Sammlungen, „kumulierte Summen“ kultureller Überlieferung. Beispiele dafür sind die in Europa spätestens seit dem 17. Jahrhundert erschienenen gelehrten Enzyklopädien, die teils schon auf empirisch-kritischer Grundlage basierten: etwa die Lexika von Louis Moréri, Pierre Bayle, Johann Heinrich Zedler, Diderot-d’Alembert oder die Encyclopaedia Britannica.²

¹ Mohammed Rassem, Kultur I, in: Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Bd. 3, Freiburg-Basel-Wien 1987, 746-752, 746f., 749.

² Louis Moréri, Le grand dictionnaire historique ou mélange curieux de l’histoire sacrée [...], Lyon 1674 (vermehrte, von anderen Autoren im 18. Jahrhundert fortgesetzte Ausgaben); Pierre Bayle, Dictionnaire historique et critique, Rotterdam 1697 (11 Auflagen bis 1824, Übersetzungen und Neuauflagen); Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste [...], Bd. 1-68, Halle-Leipzig 1732-1754; Denis Diderot/Jean-Baptiste le Rond d’Alembert, Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, Bd. 1-35, Paris 1751-1780; A Society of Gentlemen in Scotland (Hg.),

Dem Zug zur Spezialisierung des Wissens folgten die Staatslexika des 19. Jahrhunderts. Die neue Zuwendung zum Staat und Staatsbegriff ergab sich aus dem Zusammenprall des Absolutismus mit der Revolution, des Fürstenstaats mit den demokratischen Tendenzen. Dieser länderübergreifenden Konstellation entsprangen breite Verfassungsdiskurse, die sich bis ins 20. Jahrhundert hinstreckten. Auf wirtschaftlichem Gebiet regten sich neue Theorien wie die Freihandelslehre von Adam Smith. Sie überlagerten die herkömmlichen Disziplinen des Kameralismus und der Polizeiwissenschaft, während die Jurisprudenz weiterhin hoch geschätzt wurde³ und den Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft nah begleitete. Von Bedeutung für den „Aufbau aller modernen Institutionen“ wurde die Ausbildung des aufgeklärten Vernunft- und Naturrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: „An Stelle der übernatürlichen göttlichen Stiftungen und Bindungen auf profanem und auf kirchlichem Gebiet trat hier das Ideal eines radikalen Neubaus von der Vereinigung der Individuen her“.⁴ Ernst Troeltsch, den wir hier zitieren, hat damit, ähnlich wie Hertling, den säkularistischen Grundzug des gegen Konventionen und historische Rechtszustände aufbegehrenden Natur- und Vernunftrechts prägnant angesprochen. Ein anderer bedeutsamer Entwicklungsstrang ging damit einher. Die Konzentration der Macht bei der Staatsgewalt im Absolutismus des 16. und 17. Jahrhunderts sowie im nach-revolutionären Neoabsolutismus entzog den gesellschaftlichen Korporationen Lebenskraft und politischen Stellenwert. Es erfolgte eine Trennung von Staat und Gesellschaft. Der tradierte Institutionen aufsaugenden Staatsgewalt trat eine auf die Subjekte und Individuen reduzierte und insofern vereinheitlichte Gesellschaft gegenüber, die zunächst aus Untertanen bestand, die dann bald auf neue Weise, sich als Bürgertum begreifend, Anteil an Staat und Staatsgewalt forderte.⁵

Encyclopædia Britannica [...], Bd. 1-3, Edinburgh 1768-1771 (erheblich vermehrte Auflagen, bis zur Gegenwart fortgeführt).

³ Vgl. Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. Mit einem Nachwort von Michael Stolleis, München 2009 (1. Aufl. 1966), 260-270.

⁴ Ernst Troeltsch, Das stoisch-christliche Naturrecht und das profane Naturrecht, in: Historische Zeitschrift 106 (1911), 263; Georg von Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft, Kempten-München 1906, 50f. Vgl. Horst Möller, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1986, 191f.; Goetz A. Briefs, Zur Analyse des Säkularismus, in: Anton Rauscher (Hg.), Entwicklungslinien des deutschen Katholizismus, München-Paderborn-Wien 1973, 55-70; Rod Dreher, Die Benedikt-Option. Eine Strategie für Christen in einer nachchristlichen Gesellschaft, Kißlegg-Bialystok 2018, 61-70 (amerikan. Ausg. New York 2017).

⁵ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: Rechtsfragen der Gegenwart. Festgabe für Wolfgang Hefermehl zum 65. Geburtstag, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1972, 11-36, 12f.

Im Vormärz propagierte das Staatslexikon der badischen Juristen Rotteck und Welcker, ein Zeugnis des Frühliberalismus, den gegen „Reaktion“ gerichteten, individuelle Freiheit zuoberst setzenden Vernunft- oder Rechtsstaat.⁶ Der ausgebildete Liberalismus des Staats-Wörterbuchs von Bluntschli und Brater⁷ überhöhte den Staatsbegriff. Der Hauptherausgeber, der Münchner und Heidelberger Staats- und Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli, war Großmeister der Bayreuther Freimaurerloge und Präsident des Deutschen Protestantenvereins. Der nationale Liberalismus wies dem Staat die erstinstanzliche Wahrnehmung der Kulturaufgaben der Menschheit auf nationaler oder Weltebene zu. Er sah den Staat abhängig oder gar konstituiert von der nationalen Eigenart, nachdem die sogen. historische Schule den „Volksgeist“ als Grundlage der Entwicklung von Recht und Staat entdeckt hatte.

Auf die als drückend empfundene Vorherrschaft der „liberalen Schule“ in der öffentlichen Meinung, in Staatsstellen und Universitäten reagierte die 1876 in Koblenz gegründete Görres-Gesellschaft mit ihrem ersten Großprojekt, der Konzipierung und Publikation eines Staatslexikons. Es war dazu gedacht, auf wissenschaftlicher Ebene und im öffentlichen Leben den eigenen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Der Kölner Rechtsanwalt Julius Bachem, Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“ und Landtagsabgeordneter der Deutschen Zentrumspartei, gab dem Unternehmen auf der Generalversammlung in Münster 1877 eine nachhaltige Begründung. Er betrachtete die politischen Strömungen als geistig fundierte Phänomene, die am „herrschenden Staatsbegriff“ orientiert seien, während dieser sich wiederum „an die jeweilig herrschenden philosophischen Systeme“ anlehne.⁸ Er vermisste bei dem Freiheitsbegriff, den der Frühliberalismus und dessen schmal gewordener Bannerträger, die Fortschrittspartei, vertraten, die Berücksichtigung des christlichen Gewissens. Vor allem wandte er sich gegen die „Ueberspannung des Staatsbegriffs zur Omnipotenz“, wie ihn die Hegelsche Philosophie entwickelt und der Nationalliberalismus sich zu Eigen gemacht habe. Der Staat werde hier als „absolut berechtigter Selbstzweck“ gesetzt, „in seinem endlichen idealen Abschluß als Weltstaat“ gedacht. Dies laufe hinaus auf

⁶ Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hgg.), Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, Bd. 1-15, Altona 1834-1844, 4 Supplementbände 1846-1848 (3. Aufl. 1856-1866).

⁷ J. C. Bluntschli unter Mitredaktion von Karl Brater (Hgg.), Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 1-11, Stuttgart-Leipzig 1857-1870.

⁸ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1877, Köln 1978, 22-25 zum Folgenden; vgl. Winfried Becker, „Ein kleines Feuer am Fuße des Jettenbühels“. Die Anfänge des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 106 (2012), 107-142, 113-118.

die Unterwerfung der Individuen, Familien und „Corporationen“ unter die „abstracte Collectiv-Persönlichkeit des Staates“ und auf die „Identificirung von Gesetz und Recht“. Damit gerieten die Liberalen ungewollt in die Nähe des „absolutistischen Polizeistaats“, nur dass der Staatswille statt als Polizeiwillkür bei ihnen in Gestalt positiver Gesetzgebung zutage trete, die keine Berufung auf höhere Rechtsquellen mehr dulde. Ob diese auf die Verhältnisse der Kulturkampfzeit bezogene Argumentation der frühneuzeitlichen „Guten Polizey“ oder der Philosophie Hegels gerecht wurde, ist hier nicht zu untersuchen. Bachem bewertete den Staat „als zeitlich nothwendiges Glied in der großen Gottesordnung“. Wenn er als deren ideales „Schlußglied“ die Kirche bezeichnete, so ging es ihm um die Wiedergewinnung der „Selbständigkeit“ der Kirche im Kulturkampf, grundsätzlich um die Ablehnung des Staatsabsolutismus jedweder Art, ob er in Gestalt der Monarchie oder des Parlamentsabsolutismus auftrat, und um die Gewährung von Rechtsschutz für unverfügbare, aus transzendenter Weltsicht gerechtfertigte, darum dem staatlichen Zugriff entrückte Güter.

2. Das Programm: der „Menschheitszweck“ des Staates

Mit den Vorarbeiten zu einem Programm des Staatslexikons wurde zunächst der Kirchenhistoriker und Kölner Domvikar Dr. Alfons Bellesheim betraut. Der Verwaltungsausschuss der Gesellschaft unter dem Vorsitz Georg von Hertlings redigierte Bellesheims rasch verfassten Entwurf und stellte ihn auf der Kölner Generalversammlung von 1878 zur Diskussion. Der Entwurf betonte den „corrigirenden und rectificirenden Charakter“ des geplanten Sammelwerks gegenüber den „modernen Irrthümern im Staats- und Kirchenrecht, in Naturrecht, Politik und Gesellschafts-Wissenschaft“. Der Ergänzung oder Richtigstellung würden auch das vom „orthodox-protestantischen Standpunkte“ ausgehende Staats-Lexikon Hermann Wagners und Franz von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft⁹ bedürfen. „Dem entsprechend wird das Hauptgewicht auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigenthum zu legen

⁹ Hermann Wagner (Hg.), Staats- und Gesellschafts-Lexikon. Neues Conversations-Lexikon, Bd. 1-23, Berlin 1859-1867, Generalregister 1870; Franz von Holtzendorff (Hg.), Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung, 3. durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Aufl., Bd. 1-2, Leipzig 1887-1880 (1. Aufl. Leipzig 1870, sieben Aufl. bis 1914).

sein. Das Recht ist auf seinen ewigen Urgrund, den Schöpfer selbst, zurückzuführen, das Naturrecht als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung zu bringen; es sind die sittlich-rechtlichen Momente zu betonen, welche die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen bedingen“.¹⁰

Hertlings „Systematisches Programm für das Staats-Lexicon“, das von der Fuldaer Generalversammlung 1880 gebilligt wurde, bedachte die scheinbare Paradoxie, die darin lag, den Staat, den man relativierte, zum namengebenden Hauptgegenstand eines wissenschaftlichen Großunternehmens zu erheben. Hertling dehnte die streitbare Reaktion gegen falsche wissenschaftliche Staatstheorien noch aus, indem er sie auch gegen die sozialistische Bewegung richtete. „Die gleiche Ueberschätzung der staatlichen Befugnisse, welche den Conflict mit der Kirche unvermeidlich macht, führt nach einer andern Seite in consequenter Ausgestaltung zu den verderblichen Theorieen der modernen Socialisten und Communisten, welche, aus der Noth und der Gier der besitzlosen Klassen ihre furchtbare Kraft schöpfend, Gesellschaft und Cultur mit dem Untergange bedrohen“.¹¹

Anstelle der Ablehnung des von fehlerleitenden Doktrinen beeinflussten Staats, dessen gesteigerte Bedeutung in der Gegenwart vor Augen stand, schien es ungleich sinnvoller, „im Lichte der katholischen Principien“ Klarheit zu gewinnen über den Begriff, den Ursprung, die Aufgaben des Staates und dessen Verhältnis zur Gesellschaft. So war der erste der acht Abschnitte der Gliederung für das Staatslexikon, denen die alphabetisch zu ordnenden Artikel thematisch zugewiesen werden sollten, der Reflexion über den „Staat im Allgemeinen“ gewidmet. „Es ist zu zeigen, daß der Staat kein Product menschlicher Willkür, kein Nothbehelf, aber auch nicht Selbstzweck, sondern in seiner Würde und Bedeutung nur im Zusammenhange mit der sittlichen Ordnung begründet und durch sie bedingt ist“. Unter dem Aspekt des „Staatsgedankens“ waren aus der Stofffülle zu behandeln: Theokratie, Patriarchie, Patrimonialstaat, der antike Staat, der moderne Staat, Monarchie, Republik, Aristokratie, Demokratie, Absolutismus, Repräsentativ-Verfassung, Bundesstaat und Staatenbund, Föderalismus, Despotie und Demagogie, Staatswissenschaft und Statistik.

¹⁰ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1878, Köln 1979, 19-21; damit gleichlautend der Vorbericht der Redaktion zu: Staatslexikon, im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland hg. durch Dr. Adolf Bruder, Bd. 1-5, Freiburg-Straßburg-München-St. Louis-Wien 1889-1897, Bd. 1, V.

¹¹ Systematisches Programm zum Staats-Lexicon (gedruckt), 1-24, 2-4 zum Folgenden. Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Generalia G XVII.3. Vgl. Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1880, Köln 1981, 32f.

In den zweiten Abschnitt „die Grundlagen des staatlichen Lebens“ setzte Hertling die Stichworte Mensch und Menschheit, Arbeit, Zivilisation, Grenze, Bevölkerung, Kolonialwesen, Nation und Nationalitätsprinzip, die Juden und die „moderne Judenemanzipation nach Nutzen und Berechtigung“, sittliche Ordnung und Sittengesetz, Gerechtigkeit, Naturrecht und „positive Rechtsbildung“ (u. a. Gewohnheitsrecht und Römisches Recht), die Person, ihre Rechte und Freiheiten, die Menschenrechte, Eigentum, „Socialismus“, „die Familie als die grundlegende Institution der menschlichen Gesellschaft“, Ehe, Gesinde, „Frauen-Emancipation“ und das Erbrecht.¹²

Der dritte Abschnitt von Hertlings „Grundplan“ umfasste zwei Teile oder Kategorien, die Staatseinrichtung (Staatsgewalt, Volkssouveränität, Staatsoberhaupt, Staatsministerium, Untertan, Rechte der Staatsbürger, Konstitutionalismus, Parlamentarismus, politische Parteien, Vereinswesen, Presse, öffentliche Meinung, ständische Verfassung und Staatsverfassung), sodann „die Functionen des staatlichen Lebens“ (Gesetzgebung, Gehorsam, Staatsverwaltung, Rechtspflege mit Zivil-, Handels- und Strafrecht, Polizei im weiten Sinne, Gesundheits- und Armenpflege, Glücksspiel, Finanzverwaltung, Steuerwesen, Staatsschulden, Militaria, Militärgericht, Militarismus, Bürgermiliz, Invalidenwesen).

Viertens forderten „die verschiedenen Lebenskreise“ der Gesellschaft Beachtung, die, wie das Individuum, nicht durch den Staat entstanden waren, doch vom Staat Raum und Schutz verlangten. Ihre relative Selbständigkeit beruhte auf gemeinsamer Zweckbindung, auf natürlichen Banden der Verwandtschaft, auf örtlichen Zusammenschlüssen oder Interessengemeinschaften. Dazu rechnete Hertling Gemeinde, Heimat, Niederlassung, Freizügigkeit, Gesellschaft, auch „christliche Gesellschaft“, „Gesellschaftswissenschaft“ (weniger systematisch als „statistisch oder culturhistorisch“ zu behandeln), Sozialpolitik, „Volkswirtschaftslehre und -pflege“, Stände, Klassen, Proletariat, die „sociale Frage“, Landwirtschaft mit Vereinen und Kassen, Agrargesetzgebung, „Landescultur“ (Gewässer, Deiche, Wiesen), Jagd- und Forstrecht, Bergwesen, Gewerbe, Handwerk, Handel, Kredit- und Bankwesen, die Industrie („Fabrikwesen“) und die „Arbeiterfrage“ (Kassen, Assoziationen, Streiks), Markt, Straßenwesen, Schifffahrt, Eisenbahnen, „Post und Telegraphie“, Aktiengesellschaft, „Capital und Capitalismus“, Luxus, Sparkassen, Versicherungen,

¹² Systematisches Programm (wie Anm. 11), 4-24 zum Folgenden.

Unterrichtswesen, Akademien und Universitäten, Kunstpflege, das Theater und „Feste – Volksfeste“.

Der fünfte Abschnitt führte das Verhältnis von Staat und Kirche auf und bezog umstrittene Themen ein: die Unfehlbarkeit, den Syllabus von 1864, den Taufzwang, das Beichtgeheimnis, die Ehescheidung, die Jesuiten, Stationen der kirchlichen Rechtsgeschichte wie die Konkordate, den Investiturstreit, den Westfälischen Frieden, den Gallikanismus und Josephinismus, den Kulturkampf und die Glaubensfreiheit.

Gemäß dem sechsten Abschnitt waren die zwischenstaatlichen Beziehungen zu behandeln, unter anderem Völkerrecht, Intervention, Gleichgewicht, „Ewiger Friede und Friedensgesellschaften“, Gesandtschaftswesen, Schiedsgerichte, Neutralität, Seerecht, „Orientalische Frage und Panslawismus“.

Der siebte Abschnitt, „positive Staatenkunde“, sah Artikel vor über den Deutschen Bund, das Reich und die Einzelstaaten, europäische und selbständige amerikanische, asiatische, afrikanische und Südsee-Staaten.

Der achte Abschnitt lenkte zurück zur Theorie und „Geschichte der Staatswissenschaften“ (mit Biographien von Aristoteles bis zu Staatsrechtslehrern der Gegenwart) und bot so eine Ergänzung zu der im ersten Abschnitt geforderten „Erörterung der systematischen Begriffe der Wissenschaft sowie der hervorragenden wissenschaftlichen Theorien“.¹³

Mit welchen Ergänzungen und Innovationen betraten Hertling und die Görres-Gesellschaft die Kampfzone der Staatenkunde?

1) Hertlings erst später voll entwickelte Staats- und Gesellschaftslehre übte prägenden Einfluss auf die Konzeption des Staatslexikons. Der Staat ist ein vorrangiger „Menschheitszweck“ und zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens unverzichtbar. Er verwaltet das „allgemeine Interesse“, sprich das Gemeinwohl, bedarf dazu der von ihm beanspruchten und ihm in bestimmtem Umfang auch zu überlassenden Mittel des Rechts. Hertlings Bewertungsparameter kreisten nicht vordergründig um den Gegensatz von konservativ-reaktionär oder liberal-fortschrittlich, sondern nahmen ihren Ursprung in der Reflexion über den aus einer umgreifenden Schöpfungsordnung abgeleiteten Staatszweck. Die Positionierung des Staates zwischen einer Ordnung von ihm übersteigender Dimension

¹³ Systematisches Programm (wie Anm. 11), 3.

und den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen fand sich wieder in der geschilderten Gliederung des für das Lexikon vorgesehenen Stoffes.

2) Der Staat nutzt seine Rechte, um Einfluss zu üben auf die vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen, Vereinigungen und Organisationen. Er bringt gegenüber den verschiedenartigen, der Entwicklung des Lebens selbst entsprungenen Bedürfnissen und „gesellschaftlichen Bildungen“ „die allgemeinen Rechtsgrundsätze“ zur Geltung, achtet das innere Recht der Korporationen und wirkt auf deren „Weiterbildung“ ein, ohne diese in einer solchen Selbstläufigkeit zu belassen, dass sie dem Allgemeininteresse schaden. Der Staat zielt jedoch weniger auf Schadensbegrenzung ab als auf die Förderung, die Leitung und den Ausgleich der divergierenden gesellschaftlichen Interessen. Hertling will nicht zu einem ständestaatlichen oder organisch-romantischen Staatsdenken zurücklenken, sondern verlangt „sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse“.¹⁴ Auch gemäß den Sozialzyklen der Päpste¹⁵ waren die ursprünglichen Sozialgebilde dazu bestimmt, dem Individuum den ersten Entfaltungsraum zu geben und subsidiäre Aufgaben zu übernehmen.

3) Die Kirche genießt (ähnlich wie die Familie) einen über die sonstigen „Lebenskreise“ emporgehobenen Status. Sie ist die hierarchisch verfasste Verkünderin der übernatürlichen Offenbarung, nicht bloß ein gesellschaftlicher Lebenskreis. Das Staatslexikon behandelt die katholische Kirche, die „Religionsgesellschaften“, die „Dissidenten“ und, obwohl nicht vertieft, die „sogenannten protestantischen Kirchen“. Das Judentum wird unpassend als „Specialität“ der Nation und dem „Nationalitätsprinzip“ im zweiten Abschnitt („Grundlagen des staatlichen Lebens“) zugeordnet. Die ausgiebige Beachtung der ‚cultura Dei‘ beseitigt ein kulturelles Defizit vorheriger Staatslexika.

4) Ein Gleiches gilt für die „Socialpolitik“, deren Agenda das Zentrum im Reichstag und die Gründer des Staatslexikons ungefähr zu gleicher Zeit aufgriffen. Neben dem „staats-“ war ausdrücklich ein „social-wissenschaftliches Werk“ geplant. Schon das redigierte Bellesheim-

¹⁴ Staatslexikon, 1. Aufl. (wie Anm. 10), Bd. 1, V.

¹⁵ Rerum Novarum (1891), Quadragesimo anno (1931). Vgl. Anton Rauscher, Die natürlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens, in: Ders., Kirche in der Welt. Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung, Bd. 1, Würzburg 1988, 184-186; Winfried Becker, Die Enzyklika Rerum novarum und die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus, in: Rerum novarum. Écriture, contenu et réception d'une encyclique. Actes du colloque international organisé par l'École française de Rome et le Greco (Rome, 18-20 avril 1991), Rom 1997, 408f.

Programm wandte „besondere Aufmerksamkeit“ der „Behandlung der volkswirtschaftlichen und social-politischen Fragen“ zu. Eine Alternative zu dem „verderblichen System“ der „sittliche und religiöse Gesichtspunkte“ außer Acht lassenden, nur an Kauf und Verkauf interessierten Nationalökonomie war aufzuzeigen.¹⁶ Hertlings Systematisches Programm lenkte den Blick der Bearbeiter mehrmals, in drei Abschnitten, auf die sozialen Belange: bei der Frage des Eigentums und den Strömungen des Kommunismus und Sozialismus, bei der Armenpflege und den Stichworten Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Arbeiterschutz, Arbeitergesetzgebung, Unternehmertum.

Keine mit differenziertem Besitz ausgestattete Kultur und Zivilisation ist homogen repräsentierbar. Das Staatslexikon wollte weder ein unverbindliches Konversationslexikon noch ein keimfrei neutrales Staatshandbuch liefern. Mit der Verbindung von prinzipieller Orientierung und „sachgemäßer Auswahl“ wollte es dem Staatsleben wie der Publizistik sein Angebot machen. Auch die Konkurrenz der Vorgänger-Unternehmen verzweigte sich ja in unterschiedliche Richtungen und bot Wissen über die vorhandenen Rechts-, Gesellschafts- und Wissenschaftskultur aus selbstgewählten Perspektiven. Als Alternativangebot widersetzte sich das Staatslexikon der Etablierung einer einheitlich national-protestantischen oder nationalliberalen Monopol-Kultur im Bismarckreich.

3. Die Rekrutierung der Mitarbeiter und die Redaktion

Die Anlaufschwierigkeiten türmten sich bergehoch. Eine in den Jahresberichten der Görres-Gesellschaft nicht genannte gewichtige Stimme erhob massive Bedenken. Julius Bachem erwiderte, man habe, wenn das Werk nicht gelinge, immerhin einen Anfang gemacht und für „diejenigen, die nach uns kommen und die Sache vielleicht besser verstehen“ wertvolles Material gesammelt.¹⁷ Die Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, geleitet von dem Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. Clemens Freiherr Heereman von Zuydtwyck, konnte kaum Hilfestellung leisten. Es galt, Beiträge für die zunächst vorgesehenen 452 Artikel in drei Bänden von je 800 Seiten zu finden. Bachem kam nur auf ein „Dutzend Namen von gutem Klang“, denen die „hauptsächlichen principiellen Artikel“ anvertraut werden

¹⁶ 1878; nach einem Jahrzehnt nicht veraltet, wieder aufgenommen in Staatslexikon, 1. Aufl. (wie Anm. 10), Bd. 1, V.

¹⁷ J. Bachem über die Auspizien des Werks 1878. Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1878, Köln 1979, 19.

könnten. Man setzte vage Hoffnung auf die bereits in Fachzeitschriften publizierenden Sektionsmitglieder, die aus ihrer Arbeit Beiträge abzweigen könnten.¹⁸ An den Universitäten waren katholische Juristen, Philosophen und Historiker Mangelware. Ein Hervortreten im Namen der bei ihrer Gründung von der Polizei beobachteten Görres-Gesellschaft konnte kaum karrierefördernd wirken. Der anerkannten Wichtigkeit des Unternehmens entspreche dessen ebenso „große Schwierigkeit“, formulierte Hertling in seinem Rundbrief vom 1. Januar 1881. „Auf die Mitwirkung einer grösseren Anzahl berufsmässiger Vertreter der Rechts-, Staats- und Social-Wissenschaft ist zur Zeit in Deutschland leider nicht zu rechnen. Dennoch wird die Ausführung mit der Hülfe Gottes möglich werden, wenn alle diejenigen, welche durch ihren Standpunkt, ihre wissenschaftlichen Studien, wie ihre praktischen Erfahrungen zur Mitarbeit berufen sind, treu und einheitlich zusammenstehen“.¹⁹ Auf einem dem Rundbrief beigelegten Formblatt sollten die Angeschriebenen eintragen, welche Artikel sie aus den acht Abschnitten des Systematischen Programms übernehmen wollten, ob sie den beigefügten Redaktionsgrundsätzen zustimmten und ob sie weitere Mitarbeiter benennen könnten. An 177 Adressen, darunter Multiplikatoren wie Franz Binder, Redakteur der Historisch-politischen Blätter, hatte Hertling sein Programm schon vorab versandt.

Der Weckruf an die Gruppe der Gebildeten im kirchlich gläubigen Sozialmilieu, dem nach Einstellung und Verhalten kongruenten Kern des katholischen Bevölkerungsteils,²⁰ blieb nicht ungehört. Hertling erhielt viel Anerkennung für sein Programm; Namen eventuell williger und geeigneter Autoren gingen ihm zu.²¹ Zeitig wurden in Berlin die Zentrumsabgeordneten aus dem preußischen Landtag und Reichstag über das Werk informiert und um „Mittel zur Förderung“ gebeten.²² Auf Anfrage antwortete der Breslauer Rechtsanwalt Dr. Felix Porsch Hertling innerhalb von 14 Tagen zustimmend, doch wolle er als

¹⁸ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1877, Köln 1978, 25.

¹⁹ Hertling an Hochgeehrter Herr, Bonn 1. Januar 1881 (gedruckt); beiliegend das Systematische Programm von 1880 und die Grundsätze (§ 1-5) für die Bearbeitung des Staatslexikons. Dom- und Diözesanarchiv Mainz (wie Anm. 11).

²⁰ Stammvater der Theorie vom Sozialmilieu ist Mario Rainer Lepsius, Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: Ders., Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, 25-50 (erste Aufl. 1966). Vgl. Urs Altermatt, Katholische Subgesellschaft. Thesen zum Konzept der „katholischen Subgesellschaft“ am Beispiel des Schweizer Katholizismus, in: Karl Gabriel/Franz Xaver Kaufmann (Hgg.), Zur Soziologie des Katholizismus, Mainz 1980, 145-165; Winfried Becker, Katholisches Milieu. Theorien und empirische Befunde, in: Joachim Kuroпка (Hg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, 23-62.

²¹ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1881, Köln 1882, 6; Binder an Hertling, München 4. Dezember 1880. Historisches Archiv des Erzbistums Köln (AEK), Archiv der Görres-Gesellschaft (AGG), Nr. 232.

²² Wie Julius Bachem berichtete. Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1878, Köln 1979, 18.

„Lückenbüßer“ gern einem qualifizierteren Mitarbeiter weichen.²³ In der Folge erwies sich der Sachverständige katholischer Parlamentarier für das Staatslexikon als willkommen und schwer entbehrlich. Aus dem Reichstag und preußischen Landtag stellten sich unter anderem zur Verfügung: die Journalisten Julius und Carl Bachem, Rudolf von Buol-Berenberg, der spätere Reichstagspräsident, der Jurist Peter Spahn, der Sozialreformer Franz Hitze, der Finanzfachmann Carl Adolph von Hoyningen Huene, Hermann Roeren, aus dem bayerischen Landtag Georg Ratzinger, Franz Xaver Schädler und Hermann Sickenberger.²⁴

Viele der mitarbeitenden Rechtsanwälte, Redakteure, Bibliothekare, Archivare und Gymnasiallehrer wohnten außerhalb von Universitätsstädten und verfügten nicht über nahe gelegene Bibliotheken, um sich die notwendige wissenschaftliche Literatur zu besorgen. Der Altphilologe, Pädagoge, Schriftsteller, Lyriker und Kirchenlieddichter Heinrich Bone sagte aus Wiesbaden ab, wo er nach seiner im Kulturkampf verfürgten Entlassung als Direktor des Mainzer Gymnasiums Wohnung gefunden hatte.²⁵ Junge und ältere Geistliche wurden berücksichtigt, wenn sie wissenschaftliches Interesse und entsprechende Leistungen aufwiesen. Die Mehrzahl der mitarbeitenden Professoren stellten die theologischen Fakultäten oder Seminare in München, Münster, Innsbruck, Mainz, Köln, Fulda, Regensburg, Eichstätt und Braunsberg (Ostpreußen). Zugleich Parlamentarier und Professoren waren Hertling (seit 1880), Albert Stöckl aus Eichstätt und Franz Hitze von der Königlichen Akademie Münster. Hertling zog die Jesuiten im Exil unbedenklich heran. Noch im Dezember 1892 wurde dem Jesuiten Viktor Cathrein in Köln vom Polizeipräsidenten verboten, „wissenschaftliche religiöse Vorträge in Privatsälen zu halten“.²⁶ Aus den Niederlanden begrüßte der Natur- und Staatsrechtslehrer Theodor Meyer SJ „mit lebhafter Freude“ das Unternehmen und die „leitenden Prinzipien des ‚systematischen Programms‘“. Er traute Hertlings redaktioneller Leitung die „angemessene Durchführung“ des Werks zu.²⁷ Der Theologe Franz Seraph Hettinger, Förderer der Römischen Theologie an der Universität

²³ Porsch an Hertling, Breslau 10. Januar 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

²⁴ Über die Mitarbeiter vgl. W. Becker, „Ein kleines Feuer“ (wie Anm. 8), 125-134 und Hertlings Korrespondenz im AEK, AGG, Nr. 232-233, 46-48.

²⁵ Dem einsatzfreudigen Schulmann fehlte nach der Entlassung aus dem Dienst eine Bibliothek „für eingehende wissenschaftliche Artikel“. Bone an Hertling, Wiesbaden 18. Januar 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

²⁶ Karl Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumsparterie, Bd. 5, Köln 1929, 340.

²⁷ Th. Meyer an Hertling, Blyenbeck (Provinz Limburg) 14. Januar 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

Würzburg, beantwortete Hertlings Werbung zur Mitarbeit kampfbereit: „Toujours sur la Brêche!“²⁸

Das Gelehrten-Milieu des Staatslexikons versammelte Universitätsabsolventen verschiedener Grade und Disziplinen hauptsächlich aus der Jurisprudenz, Philosophie, Theologie, Nationalökonomie und Geschichte. Es reichte in die Donaumonarchie, nach Wien, Innsbruck, Feldkirch, Graz und Prag, in die Niederlande zu den Exil-Jesuiten, in die Schweiz (Fribourg) und nach Luxemburg.²⁹ Neben Bayern, den süddeutschen Staaten und Österreich war Preußen durch Autoren gut vertreten. Einige der Angeschriebenen gaben an, sie würden ihre Artikel gerne kompetenteren Autoren überlassen, wenn solche zur Verfügung stünden. Der Jurist Carl Bachem übernahm nur zögernd den ihm angebotenen Artikel Völkerrecht, überschaue er doch „in keiner Weise“ die einschlägige Literatur; er wolle mit einem ungenügenden Artikel dem Ansehen des Staatslexikons nicht schaden.³⁰ Inhaber akademischer Grade, Professoren, Privatdozenten und Doktoren gingen die Zusammenarbeit mit Anwälten, Lehrern oder Parlamentariern ein – eine Nachwirkung des Kulturkampfes, der Kleriker und Laien nun in der Wissenschaft zusammenbrachte, wie vorher schon im Alltag, bei Pressefehden oder Gerichtsprozessen.

Man darf sich dieses Gebildeten-Milieu jedoch nicht zu geschlossen vorstellen. Drei etablierte katholische Zeitschriften versagten sich der Mitwirkung. Joseph Edmund Jörg, Hertlings Abgeordnetenkollege und Redakteur der „Historisch-politischen Blätter“, verweigerte etwas beleidigt seine Mitarbeit. Er war vorher nicht gefragt worden, und ihm erschienen die katholischen Kräfte für ein Werk solchen Ausmaßes als viel zu schwach.³¹ Aus Wien sagte Carl von Vogelsang ab, Leiter der Zeitschrift „Das Vaterland“ und der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“, aus Rellinghausen der Vikar Arnold Bongartz, verantwortlicher Redakteur der in Aachen erscheinenden „Christlich-socialen Blätter“.³²

²⁸ Hettinger an Hertling, Würzburg 23. Oktober 1888. AEK, AGG, Nr. 46.

²⁹ Vgl. das Mitarbeiterverzeichnis in: Staatslexikon, hg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Dr. Adolf Bruder, nach dessen Tode fortgesetzt durch Julius Bachem, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1897, 1241-1244.

³⁰ C. Bachem an Hertling, Köln 18. u. 21. März 1888. AEK, AGG, Nr. 47.

³¹ Jörg an Hertling, Schloss Trausnitz bei Landshut 31. Oktober 1881. AEK, AGG, Nr. 232. Vgl. das Verzeichnis der Autoren der Zeitschrift bei Dieter Albrecht/Bernhard Weber, Die Mitarbeiter der Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland 1838-1923, Mainz 1990, 69-128.

³² Bongartz an Hertling, Rellinghausen bei Essen 12. Januar 1881. Bongartz dankte für die Ehre, doch könne er beim besten Willen keine befristete größere Arbeit mehr übernehmen; er nannte als Mitarbeiter den Pfarrer Witte aus Grevenbroich und den Journalisten Dr. Eugen Jäger in Speyer. AEK, AGG, Nr. 232.

Nach den Absagen prominenter Autoren griff Hertling auf jüngere Kräfte zurück, auch in der Absicht, einen greifbaren Stamm von Mitarbeitern für die Zukunft zu rekrutieren.³³ Er gewann den vielversprechenden jungen Historiker Dr. Victor Gramich und den in Nationalökonomie und Geschichte beschlagenen Dr. phil. Adolf Bruder, die beide unter Ausbildungswert untergeordneten Bibliotheksdienst leisteten, sowie den jungen Historiker Dr. Hermann Grauert, der 1876 bei Georg Waitz in Berlin promoviert hatte und am Beginn der Archivars-Laufbahn in München stand. Ihr Lebensunterhalt war ungesichert und die Entlohnung für ihre Mitarbeit nicht üppig, sodass bei ihnen eine gehörige Portion Idealismus vorausgesetzt werden darf. Gramich verstarb schon 1884, Bruder 1896. Der Pool junger Geistlicher war begrenzt, da sie nach dem Kulturkampf dringend in der Seelsorge gebraucht wurden. Auf Angebote qualifizierter Wissenschaftler wie des Professors für gemeines, bayerisches und französisches Zivilrecht in München, Carl Bogliano, ging Hertling gern ein.³⁴ Hertling übernahm die Leitung, setzte aber zugleich auf Arbeitsteilung. Er behielt sich die Auswahl der Mitarbeiter vor und traf sie besonnen. Die redaktionellen Kontakte, die Revisions- und Korrekturarbeiten überließ er weitgehend Dr. Adolf Bruder, später ganz Julius Bachem, Bruders Nachfolger als verantwortlicher Redakteur. Auch schloss er die Verlagsverträge mit Herder ab, was nicht ohne Einsprüche des eigenwilligen Publizisten und Präses aus Münster, Franz Hülskamp, abging.

Was den Verlag Herder betraf, so war dessen Einfluss auf das Staatslexikon geringer als auf Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, wo der Freiburger Verlag die zweite Auflage geradezu initiierte.³⁵ Das Milieu des Staatslexikons war keine statische Masse, sondern lebte von der Dynamik der Anstöße, der Aktivierung von Kräften für den bestimmten Zweck, war Medium des Zusammenspiels zwischen der Redaktion und den Autoren unterschiedlicher beruflicher und regionaler Herkunft. Verglichen mit dem Staatslexikon konnte das Freiburger Kirchenlexikon auf einen einheitlichen Autorenfundus zurückgreifen. Von

³³ Vgl. Grauert an Hertling, München 4. August 1881. Er wollte die Artikel Curie und Papstwahl, mit dem Abgabetermin 1. Oktober 1882, übernehmen. AEK, AGG, Nr. 232.

³⁴ Dr. Bogliano an Hertling, München 10. Januar 1880. Er hatte zehn Artikel für Holtzendorffs Rechtslexikon verfasst und bot international vergleichende Artikel zur Zivilprozessordnung an. AEK, AGG, Nr. 232.

³⁵ Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. Aufl., in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischer Gelehrten begonnen v. Joseph Cardinal Hergenröther, fortgesetzt v. Dr. Franz Kaulen, Bd. 1-12, Freiburg im Breisgau 1882-1901, Generalregister 1903; vgl. Vorbericht zu Bd. 1 (1882), I; das Vorwort Kaulens zu Bd. 12 (1901), V.

Theologieprofessoren begonnen und fortgesetzt,³⁶ profitierte dieses „enzyklopädische Standardwerk“³⁷ von der Zuarbeit vieler Ordensleute. Es widmete sich express dem Fächerkanon der Theologie und den „Gegenständen der theologischen Erkenntniß“, allem „was zur Wissenschaft der katholischen Religion und Kirche gehört“, präsentierte aber auch ansehnliche Artikel über außereuropäische Länder unter missionsgeschichtlichem Aspekt.³⁸

Da im Vergleich dazu das Staatslexikon meist außerkirchliche Sujets aus Staat und Gesellschaft behandelte, stellte sich die Frage seiner inneren „Einheit“ und „Harmonie“. Hertling fand ihre Gewähr in der Einhaltung des „katholischen Standpunkts“. Er bedang für die Redaktion aus, neben kleinen, nicht vom Sinn abweichenden Änderungen „nach vorheriger Anzeige an den Herrn Verfasser auch bedeutende Auslassungen und Zusätze“ an den Artikeln vorzunehmen.³⁹ Einige Autoren reagierten auf diesen Revisionsvorbehalt empfindlich. Doch entstanden trotz der Vielzahl der Beiträge zur ersten Auflage offenbar keine nennenswerten Auseinandersetzungen. Hertlings Programm fand problemlose Annahme im Sonder-Milieu des Staatslexikons, das in ein breiteres katholisches Milieu eingebettet war. Einige konzeptionelle Differenzen drangen doch an die Oberfläche. Der Mainzer Philosoph Paul Leopold Haffner, später Erzbischof von Mainz, der Eichstätter Philosoph Matthias Schneid und der Kölner Dogmatiker Matthias Scheeben wünschten einen weniger säkularistisch gefassten Staatsbegriff, eine stärkere Berücksichtigung der übernatürlichen Ordnung und Autorität. Der Münchner Dogmatiker Alois von Schmid empfahl, vielleicht zum Zweck apologetischer Zurückweisung, die Aufnahme von Gelehrten, die der christlichen Philosophie fernstanden: Johann Friedrich Herbart, Auguste Comte und John Stuart Mill.⁴⁰ Dr. Bruder, als Nationalökonom unter dem Einfluss der historischen Schule und Carl von Vogelsangs stehend, bemängelte im Artikel über Agrargesetzgebung die zu großen Zugeständnisse an den „ökonomischen Liberalismus“: Wenn der Autor für völlige „Agrarfreiheit“ eintrat und behauptete, „das absolute Eigenthum sei dem Naturrecht

³⁶ Heinrich Joseph Wetzer (1801-1853), Dr. phil. u. theol., 1830-1846 Prof. der orientalischen Philologie in Freiburg im Breisgau; Benedikt Welte (1805-1885) 1840 Prof. für Altes Testament in Tübingen, waren Herausgeber der 1. Auflage des Kirchenlexikons (1847-1860), der Fortsetzer Franz Kaulen (1827-1907), 1863 in Bonn habilitiert, wurde dort 1880 Prof. für Theologie.

³⁷ Matthias Hänger, Welte, Benedikt, in: Traugott Bautz (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 18, Herzberg 2001, 1504–1518.

³⁸ Wetzer und Welte's Kirchenlexikon (wie Anm. 35), Bd. 1, V-VII.

³⁹ Grundsätze für die Bearbeitung des Staatslexikons, § 3. AEK, AGG, Nr. 232.

⁴⁰ Vgl. Haffner an Hertling, Mainz 12. Dezember 1880; Schneid an Hertling, Eichstätt 5. Dezember 1880 (er nannte mehrere Personen aus seinem Umkreis und Theodor Meyer SJ); Scheeben an Hertling, Köln 18. Dezember 1881; Schmid an Hertling, München 3. Dezember 1880 u. 16. Juli 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

entsprechend“, so sah Bruder dem Eigentum die Sozialverpflichtung abgesprochen.⁴¹ Andererseits kritisierte der Jurist Dr. Walter Kämpfe – durchaus im Sinne Hertlings – den zu großen Staatsanteil an der Arbeiterversicherung.

Die Eingriffe der Redaktion beschränkten sich, soweit der erhaltene Briefwechsel Hertlings mit seinem peniblen Redakteur Bruder darüber Auskunft gibt, ganz überwiegend auf sachlich ergänzende Passagen oder die technische oder „plastischere“ Ausgestaltung der Artikel.⁴² Bruder schätzte das „positive Material“ der Artikel besonders hoch und fügte mehrmals neueste statistische Angaben bei.⁴³ Peinlich genau arbeitete er Ergänzungen und Verweise in die Nomenklatur ein, erweiterte diese, vereinheitlichte die Zitiermethoden, sah auf zeitnahe Belege und nahm in Einzelheiten Rücksprache mit Hertling, dem er die Entscheidung anheimgab. Damit unterwarfen sich die beiden Redaktoren den „strengen Anforderungen der heutigen Wissenschaft“, den hohen Standards der bestehenden Wissenschaftskultur, die der Vorbericht der ersten Auflage dem Werk zur Pflicht machte.⁴⁴ Den durchaus vorhandenen Problemen war aber durch gute Vorsätze und Absichten allein nicht beizukommen. Haffner gab seinem Freund Hertling zu verstehen: Wenn nicht Vollkommenes, so könne doch „Gutes und Besseres“ geschaffen werden. „Wenn nicht alles aus einem Guß sein wird, so schadet das nicht. Wir treiben und laviren in den traurigen Zeiten, jeder in seiner Art, was uns vereinigt, wird aber doch der Geist und der Wille sein, damit Gottes Sache zu vertreten.“⁴⁵

4. Von der Erst- zur Zweitaufgabe: näher an „die Bedürfnisse der Gegenwart“

Auf der Generalversammlung 1883 machte Julius Bachem Vorschläge zur Beschleunigung des Verfahrens.⁴⁶ 1884 meldete die Redaktion, sie hoffe „trotz sich erneuernder Hindernisse und Schwierigkeiten“ auf den Beginn des Drucks im nächsten Jahr,⁴⁷ musste aber 1885 berichten, die Verzögerung rühre hauptsächlich aus dem fast gänzlichen Mangel an Kräften her, „welche mit der wissenschaftlichen Behandlung des einschlagenden Gebietes

⁴¹ Bruder an Hertling, Innsbruck 13. Juni 1885. AEK, AGG, Nr. 233,1.

⁴² Bruder an Hertling, Innsbruck 22. Jänner 1888. AEK, AGG, Nr. 46.

⁴³ Bruder an Hertling, Innsbruck 3. Juni 1885. AEK, AGG, Nr. 233,1; Ders. an Hertling, Innsbruck 3. Jänner 1888. AEK, AGG, Nr. 46.

⁴⁴ Staatslexikon, 1. Aufl. (wie Anm. 10), Bd. 1, V.

⁴⁵ Haffner an Hertling, Mainz 10. Januar 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

⁴⁶ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1883, Köln 1884, 6f.

⁴⁷ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1884, Köln 1885, 10.

berufsmäßig beschäftigt wären“.⁴⁸ Erst auf der Mainzer Generalversammlung war Anfang Oktober 1887 zu berichten, der Druck des ersten Heftes des Staatslexikons werde „in den nächsten Tagen ausgegeben“:⁴⁹ Die Mitglieder der Gesellschaft und „alle Freunde der katholischen Sache in Deutschland“ wurden zur „möglichst zahlreichen Subscription“ aufgefordert. Die ersten sechs Hefte kamen von Ende 1887 bis zur Generalversammlung in Eichstätt 1888 heraus. Sie wurden vom katholischen Publikum und von der Presse gut aufgenommen. Bruder rückte in den Vorstand der Görres-Gesellschaft auf. 1889 erschien der erste Band des Staatslexikons mit annähernd 1600 Spalten (Aargau bis Corpus iuris)⁵⁰, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft durch Dr. Adolf Bruder, Custos der k.k. Universitäts-Bibliothek Innsbruck, in der Herder'schen Verlagshandlung Freiburg im Breisgau. Der Zentrumsolitiker Hülskamp veröffentlichte in seinem „Literarischen Handweiser“ eine anonyme Besprechung des Bandes („eine hervorragend tüchtige Leistung“) unter Würdigung der schwierigen Anfänge.⁵¹ Vorher schon hatte Bruder für einen vierten Band und die Bereitstellung entsprechender Mittel plädiert. Denn Jurisprudenz und „juristische Theorie“ seien für das öffentliche Leben, für das Wohl und Wehe der Gegenwart ungleich wichtiger als die von der Görres-Gesellschaft über Gebühr geförderte Geschichtswissenschaft.⁵² Das Lexikon erschien bis 1897 in fünf stattlichen Bänden.

Julius Bachem hatte nach Bruders plötzlichem Tod 1896 den Redakteurstab übernommen und energisch auf Knappheit und pünktliche Ablieferung noch ausstehender Artikel gedrungen. Die Redakteure Bruder, Hertling und Bachem trugen selbst größere Artikel bei. Bruder schrieb u.a. den 34 Spalten langen Beitrag Staatswissenschaften⁵³, Hertling für die erste und zweite Auflage die Artikel Absolutismus, Aristokratie, Aristoteles, Augustinus⁵⁴, Autorität, Bureaukratie, Demokratie, Despotie, Freiheit, Gleichheit, Monarchie, Politik, Republik, für die zweite Auflage zusätzlich die Artikel Staat und Staatsgewalt. Hertling nahm sich als Herausgeber zurück, nannte sich in keinem der Bandtitel, obwohl er das Werk mit

⁴⁸ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1885, Köln 1886, 7.

⁴⁹ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für 1887, Köln 1888, 5.

⁵⁰ Zum Vergleich: das Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, 8., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien 2017, enthält Stichworte von: ABC-Waffen – Ehrenamt.

⁵¹ Ein ungeduldiger Mitarbeiter des Staatslexikons, Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in: Literarischer Handweiser zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge 30 (1891), 377-380. AEK, AGG, Nr. 48.

⁵² Bruder an Hertling, Innsbruck 5. Oktober 1888. AEK, AGG, Nr. 46.

⁵³ Daneben von Bruder im Bd. 1, 1889, verfasst: Artikel: Ablösung, Adel, Amt, Apanage, Arbeit, Armenpflege, Ausnahmegesetze, Bauernstand, Bürgerstand, Carey, Constant de Rebecque [Benjamin Constant].

⁵⁴ Hertling hatte diesen Artikel zunächst dem Braunsberger Moraltheologen Franz Hipler angeboten. Hipler an Hertling, Braunsberg 28. Oktober 1881. AEK, AGG, Nr. 232.

Julius Bachem angeregt und geplant, das endgültige Programm geschrieben, durch seine ausgedehnte Korrespondenz über hundert Autoren ermittelt und die mitunter schwierigen Verlagsverhandlungen mit Herder geführt hatte.

1897 begrüßte der Vorstand den Abschluss „eines der bedeutungsvollsten Unternehmungen der Gesellschaft“ und konstatierte mit Genugtuung, das Staatslexikon finde „in der litterarischen Welt des Inlandes wie des Auslandes, und zwar keineswegs bloß in den katholischen Kreisen, große Beachtung“.⁵⁵ Die Verzögerung des sich über zehn Jahre hinziehenden Drucks hatte den Vorteil, dass das Material der Artikel bis in die jüngste Gegenwart reichte. Die eingeführte Konkurrenz der älteren Staatslexika konnte dies nicht bieten. Die jährlichen Ausgaben für die Redaktion hatten zuletzt 2200 Mark betragen, die Ausgaben für Honorare zwischen ca. 1500 und 1800 Mark.

Schon 1897 fasste der Vorstand eine Neuauflage ins Auge. Damit wurde 1899 in Ravensburg Julius Bachem offiziell beauftragt. Er hatte bei Hertling schon vorher auf die zweite Auflage gedrungen und daraufhin vom Präsidenten die Zusage und „völlig freie Hand“ bei der Auswahl der Mitarbeiter erhalten.⁵⁶ Bachem nutzte die Freiheit weidlich aus. Die zweite Auflage verfuhr nach einer neuen, im Vorwort des ersten Bandes angekündigten Richtlinie: „Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunkts wird jedoch in einzelnen neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung zu tragen sein, zwischen den katholischen Principien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unterscheiden sein“.⁵⁷ Die Differenzierung zwischen Schulmeinungen und Kirchenlehre ging auf einen Vorschlag Bachems zurück.⁵⁸

Auch die Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft befürwortete eine stärkere Betonung des staatlichen statt des kirchlichen Sektors. Hertling wollte das Lexikon auf eine breitere Öffentlichkeit, auf das Zusammenleben mit den „nicht gläubigen Katholiken“ ausrichten,

⁵⁵ Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für das Jahr 1897, Köln 1898, 4f.

⁵⁶ J. Bachem an Hertling, Köln 20. Mai 1899. AEK, AGG, Nr. 4.

⁵⁷ Die Redaktion, Vorwort zur zweiten Auflage. Staatslexikon, im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland hg. von Julius Bachem, 2., neubearbeitete Aufl., Freiburg im Breisgau 1901-1904, Bd. 1, VI; ebenso der Bericht J. Bachems: Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für das Jahr 1907, Köln 1908, 20.

⁵⁸ J. Bachem an Hertling, Köln 17. November 1898. AEK, AGG, Nr. 4; vgl. Görres-Gesellschaft, Jahresbericht pro 1899, Köln 1900, 17f.

ohne Missionierungsabsichten zu verfolgen.⁵⁹ Bachem nahm nun wichtige Artikel, z. B. Eigentum, Eisenbahnen, Frauenfrage, Handelspolitik neu auf. Viele alte Artikel ließ er gründlich überarbeiten. Er sparte Details, berücksichtigte mehr die öffentlich-rechtlichen als die kirchenrechtlichen Verhältnisse und erweiterte den von Anbeginn klein gehaltenen biographischen Teil. Karl Marx, den die erste Auflage in dem Artikel Kapital und Kapitalismus⁶⁰ ansatzweise behandelt hatte, fand nun Aufnahme neben den führenden Parlamentariern der Zentrumspartei.⁶¹ Das war bemerkenswert, weil ursprünglich nur ausgewählte, mit dem Programm des Staatslexikons in engem Zusammenhang stehende Biographien zugelassen werden sollten, von katholischen Persönlichkeiten nur solche, die beispielhaft für die Verwirklichung ihrer Grundsätze im praktischen Leben stünden.

Bachem verspürte allerdings Gegenwind von den mitarbeitenden Jesuiten. Joseph Biederlack SJ verdächtigte ihn, den Protestanten gefallen zu wollen. Bachem beklagte sich, er stehe schon seit längerem mit den Jesuiten „auf latentem Kriegsfuß“. Der Orden verfolge ihn mit „Insinuationen“ und geheimen Machenschaften, weil er bestrebt sei, die (angeblich) „unumschränkte Herrschaft“ des Ordens über das Staatslexikon zu beenden.⁶² Als Bachem den Begriff „Staat“ dem Jesuiten Viktor Cathrein entzog und ihn dem „mitten im öffentlichen Leben“ stehenden Laiengelehrten Hertling übertrug, konnte der offene Bruch mit dem selbstbewussten Valkenburger Professor für Moralphilosophie und Naturrecht nur knapp vermieden werden.⁶³ Cathrein hatte die Volkssouveränität als der Würde der Staatsgewalt höchst abträgliche „Revolution in Permanenz“ bezeichnet, während Hertling es eine „kurzsichtige Betrachtung“ nannte, die Staatsform der Demokratie nur auf revolutionäre Erhebungen zurückzuführen.⁶⁴

⁵⁹ Zitiert nach Hans-Jürgen Becker, Der Staat im Spiegel der Staatslexika. Ein Vergleich des Evangelischen Staatslexikons und des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, in: Historisches Jahrbuch 121 (2001), 367-399, 373.

⁶⁰ Verfasser des Artikels war Karl Scheimpflug, ein österreichischer Fachschriftsteller über Agrar-, Arbeits- und Börsenrecht. Staatslexikon, 1. Aufl. (wie Anm. 10), Bd. 3, 588-609, 589.

⁶¹ Marx, Karl, in: Staatslexikon, 2. Aufl. (wie Anm. 57), Bd. 3, 1902, 1239-1247. Verfasser war Franz Walter, Privatdozent in München, 1903 Prof. für Moraltheologie in Straßburg, 1904 in München. Der ausführliche Artikel lieferte am Ende eine Kritik an Marx' Begriff der Arbeit als fast ausschließlichem Konstituens der Warenproduktion. Am 5. Februar 1881 hatte der Priester und Marx-Kenner Wilhelm Hohoff, der sich für eine Verständigung von Christentum und Sozialismus einsetzte, Hertling Artikel über Malthusianismus und K. Marx angeboten. AEK, AGG, Nr. 232.

⁶² J. Bachem an Hertling, Köln 3. Juni 1903. AEK, AGG, Nr. 4.

⁶³ J. Bachem an Hertling, Köln 3. Juni 1903. AEK, AGG, Nr. 4.

⁶⁴ Hertling, Demokratie, in: Staatslexikon, 2. Aufl. (wie Anm. 57), Bd. 1, 1901, 1332-1346, 1334f.

Bachem beschnitt auch die Beiträge der Moraltheologen Biederlack und Augustinus Lehmkuhl SJ: Sie „operieren mit ihren mittelalterlichen Ideen ohne jede Rücksicht auf die neuzeitlichen Verhältnisse und die Wirkung ihrer Theorien für die kritische Stellung der deutschen Katholiken“.⁶⁵ Bachem wusste, dass solche auf dem Gebiet der Wissenschaft vorgestellte Theorien oder besser Ideale den Argwohn gegen die angeblich den modernen Staat ablehnenden Katholiken nur steigern konnten. Hertling stimmte Bachem zu, „daß die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat resolut aufgegeben werden müssen und es nicht genügt, sie als ein heute nicht mehr zu realisierendes Ideal zu bezeichnen“.⁶⁶ Doch lag ihm sehr daran, den Konflikt nicht nach außen zu tragen, um das Ansehen der Görres-Gesellschaft nicht zu schädigen, die mit dem Staatslexikon mehr oder minder eng zusammengebracht werde. Am besten schien ihm eine Verständigung „im engsten Kreise und mit Bezugnahme auf ganz concrete Fragen resp[ective] Artikel“. Der gänzliche Ausschluss der Jesuiten vom Staatslexikon war keineswegs beabsichtigt, ein interner Eklat unerwünscht. Auch verwandte sich die Zentrumsparlei im Reichstag weiterhin unbeirrt für die Aufhebung des Jesuitengesetzes von 1872 und erzielte 1894 einen Teilerfolg. Das Einvernehmen mit Bachem bedeutete für Hertling nicht die Absage ans Naturrecht. Noch die dritte Auflage präsentierte den langen Artikel „Naturrecht und Rechtsphilosophie“ von Theodor Meyer SJ, revidiert von Viktor Cathrein SJ. Behandelt wurden nun die „Abstreifung des ‚theokratischen Charakters‘“ des Naturrechts und „‘Rechtsphilosophie‘ an Stelle des Naturrechts“. Meyer/Cathrein gingen aus von der „natürlichen Rechtsbefugnis, die einer Person als einem Rechtssubjekte unabhängig vom positiven Gesetze zukommt“, deren „Korrelat“ entsprechend in „natürlichen Rechtspflichten“ bestehe.⁶⁷ Sie behielten die Begründung des Rechts in der „vernünftigen Natur“ und den Rekurs auf Thomas von Aquin bei. Sie forderten die Abkehr von einer bloß empirisch-positivistischen Rechtsphilosophie und die Wiedergewinnung einer das Naturrecht heranziehenden „philosophischen Ergründung des Rechts“. Der Komplex des Naturrechts diente weiterhin zur „Standortbestimmung“ der eigenen Staatsauffassung und erfuhr in den späteren Auflagen eine Auffächerung gemäß den neuen Sachgebieten vertiefter historischer Einordnung, der

⁶⁵ J. Bachem an Hertling, Köln 3. Juni 1903. AEK, AGG, Nr. 4.

⁶⁶ Hertling an J. Bachem, Ruhpolding 16. Juni 1905. AEK, AGG, Nr. 4.

⁶⁷ Staatslexikon, im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland hg. von Julius Bachem, 3., neubearbeitete Aufl., Bd. 1-3, Freiburg im Breisgau 1908-1910, hier Bd. 3 (1910), 1292-1314, hier 1292-1294, 1308.

Weiterentwicklung von Kirchenrecht und Theologie sowie des „Naturrechts im Protestantismus“.⁶⁸

Die fünf Bände der zweiten Auflage erschienen von 1901 bis 1904, der erste Band pünktlich zum 25jährigen Jubiläum der Görres-Gesellschaft, das 1901 in Koblenz gefeiert wurde. Die fünf Bände kosteten zusammen 202,40 Mark. Vier Sonderausfertigungen mit Spezialeinbänden gingen an ausgesuchte, hochstehende Persönlichkeiten. Die in Pergament gebundene Ausgabe wurde dem Papst von Stephan Ehes, Leiter des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft in Rom, überreicht; die mit braunem Ganzleder ging an den Reichskanzler; je eine mit Spezialeinband, Saffianleder, ausgestattete Ausgabe war für die Kardinäle von Köln und Breslau, Antonius Fischer und Georg Kopp, bestimmt.⁶⁹ Der Absatz - 2500 wie bei der ersten Auflage - war wiederum ermutigend. In seiner negativen „Beurteilung der Mitarbeiterschaft der Jesuiten“ und der meisten von ihnen gelieferten Artikel sah sich Bachem durch die Rezension des Straßburger (evangelischen) Professors der Rechte Hermann Rehm⁷⁰ und durch den Verleger Hermann Herder bestätigt.⁷¹

5. Die dritte/vierte Auflage: Sozialmilieu und Emanzipation

In der dritten Auflage, für die er Hertling den Einsatz seiner „letzten Kraft“ anbot, gedachte Bachem die der zweiten Auflage vorangestellte Richtlinie vollständig umzusetzen und die in seinen Augen noch unbefriedigende zweite Auflage durch ein „Werk aus einem Gusse“ zu substituieren. Seine vertrauliche Mitteilung an Hertling, er werde nun mit Autoren wie Biederlack, dem Kölner Kirchenrechtler Carl Peter Kreuzwald und dem Eichstätter Moraltheologen Johann Evangelist Pruner „aufräumen“,⁷² verkannte freilich deren Verdienste am Zustandekommen der ersten Auflage.

⁶⁸ Vgl. Clemens Bauer, Das Naturrecht in der ersten Auflage des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, in: Albrecht Langner (Hg.), Theologie und Sozialethik im Spannungsfeld der Gesellschaft. Untersuchungen zur Ideengeschichte des deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert, München-Paderborn-Wien 1974, 135-170, 138, 169f.; Otfried Höffe/Klaus Demmer/Alexander Hollerbach, Naturrecht, in: Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft, 7., völlig neu bearbeitete Aufl., Bd. 1-5, Freiburg-Basel-Wien 1985-1989, hier Bd. 3 (1987), 1296-1318.

⁶⁹ Herdersche Verlagshandlung, Rechnung an die Verehrl. Görresgesellschaft v. 27. September 1904. AEK, AGG, Nr. 54,2.

⁷⁰ Die Rezension Rehms, der als Vorsitzender der Elsass-Lothringischen Mittelpartei auch politisch tätig war, erschien am 4. Dezember 1904 in der Frankfurter Zeitung.

⁷¹ „Alles das natürlich streng vertraulich!“ J. Bachem an Hertling, Köln 6. Dezember 1904. AEK, AGG, Nr. 4.

⁷² Ebd.

Im Oktober 1905 beauftragte der Vorstand Bachem mit der voraussichtlich bald fälligen Neuauflage des Werks. Der Herder-Verlag erhob indes Einspruch gegen die zu zeitnahe Publikation einer dritten Auflage, weil die Käufer sich düpiert fühlen könnten, wenn ihre erst vor kurzem erstandene zweite Auflage gleich durch eine dritte überholt und wertlos gemacht würde. Herder hatte für den Vertrieb Reisende eingesetzt und erwartete im Falle einer zu frühen Publikation eine Entschädigung für die „entwerteten Exemplare“ der zweiten Auflage. Der Kostenfaktor schlug für Herder jedoch weniger zu Buche als ein anderer. Der Verleger fürchtete, die dritte Auflage werde, wenn Bachem seine Richtlinien verschärft umsetze, bei den bisherigen „ultramontanen“ Käufern weniger Absatz und negative Aufnahme „in manchen und zwar recht einflußreichen Kreisen“ finden. Es sei „nicht gleichgültig, ob auf der konservativen Seite und bei den Bischöfen eine zustimmende oder abratende Tendenz vorliegt“ und ob „Mißfallen in Rezensionen zum Ausdruck gebracht wird“.⁷³

Der Unternehmer sorgte sich um die absatzgefährdende Konfrontation des innovativen Gelehrtenmilieus der Görres-Gesellschaft mit dem breiteren, reproduktiv eingestellten Auffangmilieu der katholischen Leserschaft und der verfassten Kirche. Die „Emanzipation der Katholiken“ auf geistigem und kulturellem Gebiet, die Hermann Herder durchaus mittrug, konnte des Rückhalts im tradierten katholischen Lager also nicht entraten. Die innere Weiterentwicklung war von Konsens der Basis mit abhängig, vor allem weil sich 1906/07 unter Reichskanzler Bernhard von Bülow die kirchenpolitische Lage wieder verschärft hatte und das Zentrum neue konfessionspolitische Angriffe abwehren musste.

Herder sah sich auch bei einem anderen Großprojekt, dem von ihm parallel zum Staatslexikon in dritter Auflage herausgegebenen Konversationslexikon,⁷⁴ auf die Abnahmebereitschaft der katholischen Kreise angewiesen. Er bat die Görres-Gesellschaft und die „Kölnische Volkszeitung“, ihren Mitgliedern und Lesern sein neu erscheinendes Konversationslexikon durch Anzeigen zu empfehlen. Die Einnahmen aus dem bisherigen Abonnentenstand würden kaum die Hälfte der Herstellungskosten für die bis zum VII. Band

⁷³ H. Herder an J. Bachem, Wien 26. Februar 1907; vgl. Ders. an Dens., Freiburg im Breisgau 19. Februar 1907. AEK, AGG, Nr. 56,1.

⁷⁴ Herders Konversationslexikon, kurze aber deutliche Erklärung von allem Wissenswerthen aus dem Gebiete der Religion, Philosophie, Geschichte, Geographie, Sprache, Literatur, Kunst, Natur- und Gewerbekunde, Handel, der Fremdwörter und ihrer Aussprache; reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten, Bd. 1-8, 3. Aufl. Freiburg im Breisgau 1902-1907, mit 3 Ergänzungs-Bänden: 9 (1910), 10 (1921) und 11 (1922). 1907 erschienen der 7. und der 8. Band (die erste Ausgabe von Herders Conversations-Lexikon erschien 1854-1857).

gediehene dritte Auflage decken. Die neuen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen trügen die Schuld an seiner enttäuschten Hoffnung, das Konversationslexikon werde „bei der durchweg angestrebten objektiven Haltung auch in akatholischen Kreisen Eingang finden“.⁷⁵

Der erste Band der dritten Auflage erschien, wie von Herder gewünscht, erst 1908, der zweite 1909. Bachem übernahm einen ihm als „tüchtig und zuverlässig“ offerierten Mitarbeiter von Herders Konversationslexikon: Dr. Hermann Sacher, Jahrgang 1873, promoviert an der Universität Breslau,⁷⁶ wurde von Herder zum 1. Oktober 1907 freigestellt. Bachem gab dem Hilfsredakteur 1000 Mark von seinem Gehalt, dazu Mitarbeiterhonorar, und erbat weitere 500 Mark von der Görres-Gesellschaft „unter der Voraussetzung, daß durch seine energische Mitarbeit die III^{te} Aufl. in 3 Jahren herauskommt“.⁷⁷ Sacher blieb bei Herder, wo er bisher 4000 Mark verdient hatte, in bezahlter Teilbeschäftigung.

Die Hoffnung auf gute Zusammenarbeit erfüllte sich. Bachem fand nun die kompetenten wissenschaftlichen Autoren, die er bisher bitter vermisst hatte: unter ihnen den international renommierten Wiener Völkerrechtslehrer Heinrich Lammasch, aus dem Nachwuchs der Görres-Gesellschaft den Philosophen Clemens Baeumker und den Historiker Gustav Schnürer aus Fribourg. Baeumkers unumstrittene wissenschaftliche Qualitäten hatte zuerst Präses Hülskamp in Münster entdeckt. Schnürer hatte anerkannte historische Werke vorgelegt, und Hertling erwog, ihn als hauptamtlichen, besoldeten Generalsekretär der Görres-Gesellschaft in der Nachfolge von Hermann Cardauns einzusetzen, der ehrenamtlich gewaltet hatte. Es arbeiteten weiter 22 Parlamentarier mit. Ihr Kreis war vermehrt um Parteisekretäre und Verbändevertreter, im Ganzen „ein recht guter Querschnitt durch die Führungsschicht des deutschen Katholizismus“.⁷⁸ Unter den 130 Mitarbeitern waren drei schriftstellerisch tätige, sozialpolitisch engagierte Frauen: Hedwig Dransfeld, Leiterin des Katholischen Deutschen Frauenbunds, sowie die Konvertitinnen Elisabeth Gnauck-Kühne und Dr. Fanny Immler. Gnauck-Kühne hatte bei dem Nationalökonom Gustav Schmoller

⁷⁵ H. Herder an H. Cardauns, Freiburg im Breisgau 21. Februar 1907. AEK, AGG, Nr. 56,1.

⁷⁶ Mit der Arbeit: Die Kartell-Organisation der russischen Zucker-Industrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen (1901). H. Sacher (1873-1967), geb. in Glogau, 1902 Schriftleiter von Herders Konversationslexikon, wurde 1963 Ehrenmitglied der Görres-Gesellschaft. Wilhelm Kosch (Hg.), Das Katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 3/2, Augsburg [1937], 4123.

⁷⁷ J. Bachem an [H. Cardauns], Köln 15. Juni 1907. AEK, AGG, Nr. 56,1.

⁷⁸ Clemens Bauer, Das Staatslexikon. Zur Vollendung der 6. Auflage, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1963, Köln 1964, 24-38, 32.

studiert und trat couragiert für Frauenrechte ein.⁷⁹ Immler war eine der ersten Promovendinnen an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau.

Dem Wunsch Herders entsprechend, beschloss die Görres-Gesellschaft 1910, die bis dahin publizierten ersten drei Bände der dritten Auflage wegen der starken Nachfrage in nochmals 3000 Exemplaren unverändert als vierte Auflage herauszugeben. Sie erschienen 1911. Band IV und der mit einem Nachtrag bis zur Gegenwart fortgeführte, für die dritte Auflage völlig umgearbeitete Band V wurden mit ebenfalls 3000 Exemplaren 1911 und 1912 als „3., neu bearbeitete, und 4. Auflage“ publiziert. Herausgeber der ersten vier Bände war Julius Bachem, im fünften Band (1912) war neben Bachem als Herausgeber Hermann Sacher aufgeführt. Auch diesmal erhielten die ausgewählten hohen Kleriker und der Reichskanzler je ein Exemplar. Bachem erbat die Ermächtigung zur Zusendung an Theobald von Bethmann Hollweg mit der Begründung: „Es kann für den leitenden Staatsmann nur nützlich sein, wenn [er] namentlich von den Ausführungen des Staatslexikons über das Verhältniß von Staat und Kirche Kenntniß nimmt“.⁸⁰

Der rasche Nachdruck der dritten Auflage und ihre Zusammenlegung mit der vierten waren auf den guten Absatz und die Beachtung zurückzuführen, die die ersten beiden Bände in Öffentlichkeit und Wissenschaft fanden. Die liberale „Kölner Zeitung“ sah ein auf seine Weise perfektes Werk vorliegen. Fritz Stier-Somlo, nationalliberaler Professor für Öffentliches Recht in Bonn und Köln, wertete die Erstlinge der dritten/vierten Auflage als „enorm verbessertes Unternehmen“.⁸¹

Die positive Aufnahme der Auflage bedeutete den ersten Ausbruch aus der katholischen Sub- oder Nebenkultur auf den Feldern des öffentlich-rechtlichen, wirtschaftlich-sozialen, politischen und wissenschaftlichen Diskurses. Den Sinn für die zeitaffine Gestaltung des Staatslexikons verdankte Bachem langer parlamentarischer und journalistischer Erfahrung. Seiner politischen Absicht, das Zentrum „aus dem Turm“ herauszuführen und konfessionell

⁷⁹ Zu Gnauck-Kühne vgl. Nikola Becker, Die Frauenfrage als soziales Problem. Das frauenpolitische Wirken von Elisabeth Gnauck-Kühne aus christlicher Überzeugung, in: Markus Raasch/Andreas Linsenmann (Hgg.), Die Frauen und der politische Katholizismus. Akteurinnen, Themen, Strategien, Paderborn 2018, 151-175.

⁸⁰ J. Bachem an Hertling, Köln 25. Januar 1912. AEK, AGG, Nr. 4.

⁸¹ Bericht J. Bachems auf der Generalversammlung in Limburg (Lahn). Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für das Jahr 1909, Köln 1910, 28.

zu öffnen,⁸² entsprach sein Streben nach wissenschaftlicher Professionalisierung des Staatslexikons. Als prägende Figur seiner Partei profilierte er sich allerdings auch mit eindringenden Studien über die bis ins 16. Jahrhundert zurück zu verfolgende Benachteiligung der Katholiken in Preußen.⁸³

Der Vorstand der Görres-Gesellschaft gewährte Bachem und Sacher eine besondere Gratifikation für ihre bei „bescheidenen Ansprüchen“ kurzfristig erbrachte „großartige Leistung“.⁸⁴ Danach kündigte Julius Bachem, der 1912 67 Jahre alt wurde, seine weitere Mitarbeit auf. Er berief sich auf seine geschwächte Gesundheit, vertrug längere Eisenbahnfahrten nicht mehr, die er als Herausgeber hätte auf sich nehmen müssen. Mit Hertling blieb er in vertrautem Briefverkehr, wie dieser bemüht, den Anschwärmungen der Zentrums Katholiken beim Vatikan durch integralistische „Quertreiber“ nach Kräften entgegenzuwirken. Am 2. Januar 1918 starb er in Köln, von seinen Freunden aufrichtig betrauert. Mit der „Kölnischen Volkszeitung“ hatte er sich wegen deren im Weltkrieg eingeschlagenen nationalistischen Kurses gründlich entzweit.

6. Neubau auf bewährtem Grund: die fünfte Auflage

Der Weltkrieg 1914-1918, die Nachkriegskrise und die Inflation verzögerten die fünfte Auflage. Sacher machte sich schon während des Krieges Gedanken über die Neuausgabe des Staatslexikons, die er Hertling mitteilte. Er wollte, durchaus im Sinne der bisher befolgten Orientierung, der wissenschaftlich-fachbezogenen Konzeption Vorrang vor dem Enzyklopädie-Charakter geben. Sein „Programm“ konnte er erst 1922 in einer Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft vorstellen.⁸⁵

⁸² Julius Bachem, Wir müssen aus dem Turm heraus, in: Historisch-politische Blätter 137 (1906), 376ff.

⁸³ Vgl. [Julius Bachem/Wilhelm Hankamer], Die Parität in Preußen. Eine Denkschrift, 2., neubearbeitete u. erweiterte Aufl., Köln 1899 (1. Aufl. 1897).

⁸⁴ Vgl. Hermann Cardauns, Bericht J. Bachems auf der Generalversammlung in Limburg (Lahn). Görres-Gesellschaft, Jahresbericht für das Jahr 1909, Köln 1910, 28.

⁸⁴ Vgl. Hermann Cardauns, Julius Bachem und die Görres-Gesellschaft, in: Görres-Gesellschaft, Erste Vereinsschrift 1919, Köln 1919, 57-72, 72; Georg Arnold, Julius Bachem, in: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/julius-bachem/DE-2086/lido/57c570922e3292.53584398> (09.09.2018); Hugo Stehkämper, Bachem, in: Staatslexikon, 7. Aufl. (wie Anm. 68), hier Bd. 1, 505-507.

⁸⁵ Hermann Sacher, Das neue Staatslexikon. Ein Programm, in: Abhandlungen der Herren Sacher, Das neue Staatslexikon, und Schütte, Die hhl. Bischöfe Deutschlands im 10. Jahrhundert, Jahresbericht für 1922 Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1922,2, Köln 1922.

Die fünfte Auflage wurde unter den gegebenen ungünstigen Zeitverhältnissen auf neue vertragliche Grundlagen gestellt. Bei „Aufhebung aller bisherigen Abmachungen“ übernahmen nun die Görres-Gesellschaft und die Verlagsbuchhandlung Herder & Co. gemeinsam „für das Ganze wie die einzelnen Teile“ die Herausgeberschaft und die Urheberrechte des Staatslexikons und stellten sich gegenseitig keine auf das Staatslexikon bezüglichen finanziellen Ansprüche.⁸⁶ Herder erhielt die Zusage, das Werk in fünfter Auflage und allen Folgeauflagen verlegen zu dürfen. Bei der Festsetzung der – offen gelassenen – Auflagenhöhe, des Preises und der Vertriebsform werde sich der Verlag „stets von dem Gedanken leiten lassen, dass das Staatslexikon in möglichst weite Kreise des deutschen Volkes dringen soll“ (Artikel 9). Der Verlag stellte dem Schriftleiter Sacher die Redaktion des Konversationslexikons, deren Einrichtungen und Bibliothek zur Verfügung. Er übernahm auch die Honorierung der Schriftleitung, solange Dr. Sacher sie ausüben würde; andernfalls blieb eine neue Regelung vorbehalten. Über die Person des Schriftleiters wollten sich die Görres-Gesellschaft und der Herder-Verlag in Zukunft gemeinsam verständigen. Die Görres-Gesellschaft erklärte sich bereit, Dr. Sacher bei guten Fortschreiten der Arbeit „gelegentliche ausserordentliche geldliche Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln zu erwirken bzw. zu befürworten“ (Artikel 5). Da die „Zeitlage“ nicht mehr erlaubte, das Werk auf eine „rein kaufmännische Grundlage“ zu stellen, versprachen sich die beiden Herausgeber Unterstützung bei der Bildung und Heranziehung eines Zuschussfonds. Die über die früheren Herausgeber und die parlamentarischen Mitarbeiter des Staatslexikons längst in die Politik des Reiches involvierte Görres-Gesellschaft versprach dem Vertragspartner, dafür Sorge zu tragen, „dass aus dem Unterstützungsfonds des Reichs und der Länder dem Staatslexikon Zuschüsse fließen, zunächst für die Verstärkung des Mitarbeiterfonds“; diese Zuschüsse sollten „mindestens das Honorar für die Mitarbeiter“ decken. Die Vorbereitung der Neuauflage (nicht vor April 1924) sollte erfolgen, „sobald der Honoraraufwand für die drei ersten Bände in der Höhe von Zwölftausend Goldmark sichergestellt ist“ (Artikel 3).

Aus den Vertragsbestimmungen lässt sich schließen, dass die Görres-Gesellschaft keinen aus den eigenen Reihen kommenden Herausgeber mehr stellte und sich wegen finanzieller Schwäche auf die Unterstützung durch den ihr traditionell verbundenen Verlag und, in geringerem Maße, auf den Staat angewiesen sah. Sie meldete Teilhaberansprüche an dem

⁸⁶ Ungezeichneter und undatierter Vertrag über das Staatslexikon, abgeschlossen zwischen dem Generalsekretär der Görres-Gesellschaft und der Verlagsbuchhandlung Herder (Durchschlag Nr. 1), Art. 1-3. AEK, AGG, Nr. 152.

bereits im Kaiserreich einsetzenden Trend an, wissenschaftlichen Unternehmungen von staatlicher Seite finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das Görres-Herder-Unternehmen erhob damit als eigenständiger Kulturfaktor Anspruch auf Eingliederung in den republikanischen Kulturstaat des Reiches. Aufgrund ihrer Verbindung mit der im Kontinuum parlamentarisch präsenten Zentrumsparterie konnte sich das Unternehmen Hoffnung auf bescheidene staatliche Zuwendungen machen. Die Bindung an das traditionelle Käufermilieu, zugleich an den Wählerstamm des Zentrums, stand nicht eigentlich zur Disposition. Doch wollte das Staatslexikon, wie schon zuvor, möglichst weite Kreise erreichen. Sein Gelehrtenmilieu war seit Bachems zweiter Auflage von einer inneren Pluralisierung und einer stärkeren oder vorrangigen Berücksichtigung der Laien ausgegangen. Auch bei der fünften Auflage bekannten sich der Herder-Verlag und die Görres-Gesellschaft zur Beibehaltung des katholischen Standpunkts. Sie sahen dafür ein strukturelles Procedere, einen neuen Kommunikationsmodus vor und trugen dem Schriftleiter Sacher gemäß Artikel 5 des Vertrags mit Herder auf: „Er wahrt in wichtigen in katholischen Kreisen umstrittenen Dingen die Fühlung mit dem Vorsitzenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Sektion, der kirchlichen Autorität und katholischen politischen Führern“

Die fünfte Auflage erschien fünfbändig von 1926 bis 1932.⁸⁷ Sie umfasste 2500 Artikel von 750 Mitarbeitern. Ein Neubau war zu leisten, das sehr vermehrte Geistesgut einer tiefgreifend veränderten Zeit unter bewährten religiösen und sittlichen Gesichtspunkten „auf die in Europa weithin veränderten politischen Verhältnisse auszurichten“.⁸⁸ Als Hauptaufgabe nannte der Herausgeber das „endgültige Hineinwachsen der Katholiken in den demokratisch verfaßten Nationalstaat“.⁸⁹ Bezeichnend war der Titel eines von Sacher 1921 herausgegebenen kleinen Werkes: „Der Bürger im Volksstaat“.⁹⁰ Der neue Integrationswille wurzelte zwar im Kaiserreich, war aber national wohl stärker aufgeladen als vordem. Sacher bekannte sich im Vorwort des ersten Bandes zum großdeutschen Gedanken: „Das Werk will der Sprach-, Bluts- und Kulturgemeinschaft des gesamten Deutschtums dienen“.⁹¹ Der lange

⁸⁷ Staatslexikon, im Auftrag der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute hg. v. Hermann Sacher, 5., von Grund aus neubearbeitete Aufl., Bd. 1-5, Freiburg im Breisgau 1926-1932.

⁸⁸ So Sacher 1922; zitiert nach Ruprecht van de Weyer, Sacher, Hermann, in: Siegfried Koß/Wolfgang Löhner (Hgg.), Biographisches Lexikon des KV, Teil 4, Vierow-Neuß 1996, 92-94, 93.

⁸⁹ Bauer, Staatslexikon (wie Anm. 78), 34-36.

⁹⁰ Untertitel: Eine Einführung in Staatskunde und Politik, Freiburg im Breisgau: Herder 1920.

⁹¹ Vorwort zum Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 1.

Artikel Deutsches Reich reklamierte für die „reichsdeutschen Katholiken“ als Lohn für ihre bewährte Loyalität den ihnen seit langem zustehenden Anteil an „deutschem Geist“, „Wesen“ und „Kulturleben“.⁹² Ein Lob Bismarcks als „politischer Genius“, „Führerpersönlichkeit“, „einzigartige Kraftnatur“, wie es Sacher in seinem Artikel über den jetzt erstmals in das Staatslexikon aufgenommenen Reichskanzler aussprach,⁹³ wäre in früheren Auflagen undenkbar gewesen.

Doch versicherte Sacher seine Leser der beizubehaltenden „Stetigkeit katholischer Grundsätze“ und der Pflege der „christlichen Gemeinschaftsideale aller Völker“.⁹⁴ Das Staatslexikon stellte sich auf den Boden der Republik, obgleich nicht vorbehaltlos mit einem Bekenntnis zur demokratischen Staatsform als solcher. Godehard Josef Ebers, seit 1919 in Köln lehrender, vom NS-Regime 1935 entlassener Professor für Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kirchenrecht, vertrat im Artikel Staatsgewalt die These, dass der naturrechtlich begründete Staatszweck, das Gemeinwohl, über der bloß historisch bedingten Staatsform stehe und die Republik darum zu akzeptieren sei.⁹⁵ Dies entsprach der 1918/19 eingenommenen Haltung des Zentrums. Die politische Vertretung der deutschen Katholiken erkannte die Legitimität der Republik mit der Begründung an, nur unter der neuen Staatsform sei das für die Bürger unentbehrliche, übergeordnete Ziel der Wahrung der Ordnung und des Gemeinwohls aufrecht zu erhalten.⁹⁶ Nach dem Urteil des evangelischen Staatsrechtslehrers Rudolf Smend leistete der Katholizismus aus seiner naturrechtlichen Haltung der ersten deutschen Demokratie den großen Dienst, „ihr in ihrem Geburtsstadium auf die Bahn der verfassungsmäßigen Konsolidierung zu helfen“.⁹⁷ Das Staatslexikon verstattete dem öffentlichen Recht, den Institutionen des Weimarer Staats sowie den Fragen der aktuellen Außenpolitik viel Raum. Es suchte zudem ausgleichend auf die Spannungen zu

⁹² Hermann Sacher/Josef Schmid/K. Hofmann, Deutsches Reich, in: Staatslexikon, 5. Aufl., Bd. 1, 1379-1420.

⁹³ H. Sacher, Bismarck, in: Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 1, 929-944.

⁹⁴ Vorwort zum Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 1.

⁹⁵ Godehard J. Ebers, Staatsgewalt, in: Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 4, 1875-1888. Vgl. Bauer, Staatslexikon (wie Anm. 78), 36f.; Rudolf Uertz, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965), Paderborn 2005, 336-347.

⁹⁶ Vgl. Winfried Becker, Staats- und Verfassungsverständnis der christlichen Demokratie von den Anfängen bis 1933, in: Günther Rüter im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.), Geschichte der christlich-demokratischen und christlich-sozialen Bewegungen in Deutschland, Bonn 1984, 93-144, 122-126.

⁹⁷ Zitiert nach Alexander Hollerbach, Katholizismus und Jurisprudenz in Deutschland 1876-1976, in: Clemens Bauer/Alexander Hollerbach/Adolf Laufs, Gestalten und Probleme katholischer Rechts- und Soziallehre, Paderborn 1977, 55-90, 82.

wirken, die nach dem Tod von Führungsfiguren wie Georg von Hertling, Adolf Gröber, Karl Trimborn und Josef Mausbach sich bemerkbar machten.⁹⁸

Hertlings Artikel Staat übernahm in der fünften Auflage G. J. Ebers. Sein breiter Grundsatzartikel zeichnete sich durch sachkundige Einbeziehung der erheblich angewachsenen wissenschaftlichen Diskussion aus. Der Kölner Rechtslehrer behandelte den Staat einleitend nicht mehr vom idealistischen Standpunkt aus, sondern als „rechtssoziologische Erscheinung“. Erst aus den „empirischen Erkenntnissen“, die eine historische Analyse der „realen Existenz“ des Staates erbringe, ergebe sich Einsicht in Wesen, Ursprung und Zweck des Staates.⁹⁹ Ebers berücksichtigte in seinem Literaturverzeichnis Rudolf Smend und Carl Schmitt, unter den mehrheitlich katholischen Autoren auch den jungen Naturrechtswissenschaftler Heinrich Rommen (1897-1967), der 1938 in die USA emigrierte und seine akademische Laufbahn als Professor an der Georgetown University (berufen 1953) beendete. Konrad Beyerle unterzog Hertlings Artikel Monarchie einer Revision. Der Münchner Rechtshistoriker, Abgeordneter der Bayerischen Volkspartei, beließ in den Literaturangaben den Verweis auf Bluntschli, entfernte aber französische und englische Literaturangaben, die Hertling noch für der Aufnahme wert erachtet hatte.¹⁰⁰

Der Eigenprofilierung diene in der fünften Auflage vor allem die Darstellung der katholischen Soziallehre und der berufsständischen Ordnung. Das Augenmerk richtete sich auf den gegebenen Fundus wie auf die zeitgemäße Differenzierung der Soziallehre. Neben und nach Franz Martin Schindler und Carl von Vogelsang traten die Autoren Gustav Gundlach, Oswald von Nell Breuning und der junge Sozialwissenschaftler Johannes Messner¹⁰¹. Mehrere Artikel schilderten das Wachstum der katholisch-sozialen Bewegung in europäischen Ländern im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Sie hinterließen damit dem 21. Jahrhundert wertvolle Quellen zu deren Geschichte und Interpretation.

⁹⁸ Bauer, Staatslexikon (wie Anm. 78), 35f.; H.-J. Becker, Staat im Spiegel (wie Anm. 59), 374f.

⁹⁹ G. J. Ebers, Staat, in: Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 4, 1803-1833.

¹⁰⁰ G. v. Hertling, rev. K. Beyerle, Monarchie, in: Staatslexikon, 5. Aufl. (wie Anm. 87), Bd. 3, 1383-1391, 1391; vgl. Georg von Hertling, Monarchie, in: Staatslexikon, 2. Aufl. (wie Anm. 57), Bd. 3, 1386-1404, 1404. Beyerle führte noch die 6. Aufl. von: Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 1875-1885, 1885/86, auf.

¹⁰¹ Weniger bekannt als Gundlach und von Nell ist Johannes Messner (1891-1984), geboren in Schwaz (Tirol), Studium der Theologie, dann der Rechte und der Nationalökonomie in Brixen, Innsbruck und München, 1927 Habilitation an der Universität Salzburg, 1935 ao. Prof. für Ethik und Sozialwissenschaften an der Theologischen Fakultät der Universität Wien. Der Priester, ausgebildeter Nationalökonom, aus armen Verhältnissen zum Studium gelangt, war ein früher Vertreter der Wirtschaftsethik. Er schrieb für die 5. Aufl. 13 Artikel, u. a. die Beiträge über Liberalismus, Marxismus, Soziale Frage, Sozialpolitik und Sozialreform. Anton Rauscher, Johannes Messner (1891-1984), in: Jürgen Aretz/Rudolf Morsey/Anton Rauscher (Hgg.), Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 6, Mainz 1984, 254-256.

Nach der „Machtergreifung“ setzten NS-Pressionen gegen die Görres-Gesellschaft ein, weil der in der fünften Auflage von dem BVP-Politiker Franz Schweyer verfasste Artikel Nationalsozialismus die NS-Bewegung kritisch bewertet hatte. Es nützte nichts, dass Emil Ritter, Chefredakteur der „Germania“, Franz von Papen nahe stehend, den Artikel im Sinne der neuen Machthaber nachbesserte. Sacher wurde gezwungen, den Artikel zweimal zu überarbeiten und nachträglich den Abonnenten zuzustellen.¹⁰² 1936 war die fünfte Auflage gemäß einer Verfügung des Reichsministeriums für Erziehung, Wissenschaft und Kultus aus den staatlichen Bibliotheken zu entfernen. Ein Jahr später wurde die Auslieferung des Staatslexikons im In- und Ausland verboten. Bis dahin war die Gesamtauflage von 10 000 Exemplaren allerdings schon bis auf ein Zehntel verkauft.

7. Suche nach Halt im Wandel: die sechste und siebte Auflage des Staatslexikons

Die sechste, „völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage“ des Staatslexikons erschien von 1957 bis 1963 bei Herder in elf Bänden einschließlich dreier Ergänzungsbände (Band 9-11, 1969-1970). Große Verdienste um den nach 1945 noch dringender gewordenen „Neubau“ erwarb sich der Redaktionsleiter Clemens Bauer, seit 1938 Professor für neuere und mittlere Geschichte an der Universität Freiburg, seit 1962 für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bauer trat außer mit näher fachwissenschaftlichen Publikationen mit mehreren überblicksorientierten Katholizismus-Studien hervor.¹⁰³ Das Vorwort zur sechsten Auflage verfasste Hans Peters, 1940 bis 1941 und 1949 bis 1966 Präsident der Görres-Gesellschaft, seit 1949 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität zu Köln, ehemals Mitglied der Zentrumspartei und 1945 Mitgründer der CDU in Hamburg.¹⁰⁴

Scharfblickend stellte Bauer die Neuauflage in den größeren Zusammenhang einer universalen Interdependenz, des Kennzeichens eines neuen Äons, das nach dem Zweiten Weltkrieg angebrochen sei. Es gelte, einer neuen „geistesgeschichtlichen Situation“ und „politischen Konstellation“, dem tiefen Beziehungswandel zwischen den Völkern und den unabsehbaren Folgen des rasanten technisch-industriellen Fortschritts Rechnung zu tragen. Der damit einhergehende „soziale Strukturwandel“ beanspruche neue Aufmerksamkeit.

¹⁰² Vgl. Rudolf Morsey auf Anregung und unter Mitarbeit von Hans Elmar Onnau, Görres-Gesellschaft und NS-Diktatur. Die Geschichte der Görres-Gesellschaft 1932/33 bis zum Verbot 1941, Paderborn 2002, 63-71, 169.

¹⁰³ Vgl. Clemens Bauer, Deutscher Katholizismus. Entwicklungslinien und Profile, Frankfurt/M. 1964.

¹⁰⁴ Vgl. Ulrich Karpen, Peters, Hans Carl Maria Alfons, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 240f.

Bauer plädierte für die pragmatische Entgrenzung der Themenfelder, für die Ausdehnung des Stoffes zu einer „Enzyklopädie der Sozialwissenschaften“.¹⁰⁵ Noch ein anderer Faktor machte es ratsam, die katholische „Selbstdarstellung“ zurücktreten zu lassen: die nach der Herausforderung durch den totalen Staat aufgekeimte Solidarität der christlichen Konfessionen. Die meisten Mitarbeiter der sechsten Auflage waren Protestanten. Den zeitbezogenen Überlegungen entsprechend trug das Staatslexikon den neuen Untertitel „Recht – Staat – Gesellschaft“. Die sechste Auflage fand einen Absatz von 12 000 Exemplaren.

Peters erinnerte im Vorwort an den Staatsbegriff, wie er ursprünglich von den Gründern des Staatslexikons entwickelt worden war: 1878 hatte die Görres-Gesellschaft den übertriebenen Nationalstaatsbegriff zurückgewiesen und sich geweigert, im Staat den „Höchstwert alles Irdischen“ zu sehen.¹⁰⁶ Nach dem verheerenden Missbrauch der Staatsmacht im NS-Regime, dem beispiellosen Zusammenbruch und dem dadurch erteilten „bitteren Anschauungsunterricht“ sah Peters diese grundlegende Einsicht bestätigt. Unter den gewandelten Umständen schien es notwendig, eine Rückbesinnung auf das „geistige Fundament“ von Staat und Gesellschaft vorzunehmen, auf die „natürlichen Rechte von Mensch, Familie, Volk und Kirche“, die der Nationalsozialismus missachtet hatte, auf die „geistigen Kräfte“ und ihre Geltung für die ganze Menschheit. Peters kam auf den metaphysischen Ansatz Hertlings zurück, wenn er die Grundlagen des Staates wieder auf „Recht und Gerechtigkeit“, „Wahrheit und Moral“ erbauen wollte, auf der vom Schöpfer, „dem ewigen Urgrund alles Seienden“, in die Welt „hingelegten Wertordnung“. Er bezog diese Fundierung nun auf die Bundesrepublik Deutschland und die von ihr erst jüngst gesetzten Wegmarken, den Wiederaufbau, die Westbindung und die Zukunftssicherung.

Die siebte Auflage des Staatslexikons erschien mit fünf Bänden von 1985 bis 1989, 1992 und 1993 vermehrt um zwei Ergänzungsbände („Die Staaten der Welt“), die die Länderkunde der ersten Auflagen wiederaufnahmen und zu einen globalen Ausblick erweiterten.¹⁰⁷

Vorausgegangen waren „sehr kontroverse Debatten“ über das Problem, ob und wie das Staatslexikon angesichts der vielfältigen Veränderungen der Zeit den katholischen

¹⁰⁵ Bauer, Staatslexikon (wie Anm. 78), 38.

¹⁰⁶ H. Peters, Vorwort zum Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, 6., völlig neu bearbeitete u. erweiterte Aufl., Bd. 1-11, Freiburg im Breisgau 1957-1970, hier Bd. 1. Vgl. Hollerbach, Katholizismus (wie Anm. 97), 80-83.

¹⁰⁷ Staatslexikon, 7. Aufl. (wie Anm. 68), Bd. 1-7, Freiburg-Basel-Wien 1985-1993, mit den Ergänzungsbänden 6-7.

Standpunkt oder eine christliche Sichtweise noch würde zur Geltung bringen können.¹⁰⁸ Zunächst wurde eine hochkarätige Arbeitsgruppe gebildet, die ein der „Grundorientierung“ dienendes Thesenpapier verfasste. Dem fachlich ausgewogenen Herausbergremium, das sich dann als „Redaktion der Görres-Gesellschaft“ konstituierte, gehörten sieben, zeitweise acht Hochschullehrer an: der Präsident der Gesellschaft (1967-2007) Paul Mikat, Professor der Rechte in Bochum, ehemals Innenminister von Nordrhein-Westfalen,¹⁰⁹ der Münchner Philosoph Hermann Krings (als Vorsitzender), der Speyerer Historiker Rudolf Morsey, der Münchner Politologe Hans Maier, der Tübinger Theologe Walter Kasper und zwei in Freiburg lehrende Ordinarien, der Jurist Alexander Hollerbach und der Nationalökonom Josef Heinz Müller, zeitweise auch Karl Forster, Augsburger Pastoraltheologe, Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und Initiator der katholischen Erwachsenenbildung in Bayern. Der Herder-Verlag war durch Dr. Günther Böing repräsentiert.

Die Herausgeber ließen sich gemäß den „Zielsetzungen“ der Görres-Gesellschaft „von den Ideen der Wahrheit und des Rechts leiten“ und wussten „sich der christlichen Offenbarung und der Lehre der Kirche verpflichtet“.¹¹⁰ Der Wandel der 1970er und 1980er Jahre, das Pochen auf Demokratisierung, fanden Wiederhall in einem spezifischen Bekenntnis zur Bürgergesellschaft: Die Herausgeber erklärten, „die Stabilität der staatlichen Ordnung“ hänge von dem Willen der Bürger und der „gesellschaftlichen Kräfte“ ab, ihr Bekenntnis „zu Verfassung, Recht und Frieden“ abzulegen und eine „übergreifende Rechtsordnung“ anzuerkennen. Die pragmatische Linie wurde weiter ausgezogen. Die Komplexität der Sachgebiete, der gesellschaftlichen und politischen Lebenszusammenhänge sollte durch „problemorientierte Analysen“ statt durch „fertige Antworten“ erhellt werden. Vorrangiges Ziel war „eine sachkundige Information“ gemäß dem aktuellen Stand der Forschung „für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, insbesondere für ‚Recht, Wirtschaft, Gesellschaft‘“ gemäß dem schon eingeführten Untertitel des traditionsreichen Werkes. Fast ein Drittel der über 1500 Artikel war neu aufgenommen worden.

¹⁰⁸ H.-J. Becker, Staat im Spiegel (wie Anm. 59), 376f.

¹⁰⁹ Vgl. über ihn Rudolf Morsey, Zur Vita Paul Mikats (1924-2011) bis zu seiner Berufung an die Universität Würzburg (1957), in: Historisch-Politische Mitteilungen 22 (2015), 275-300; Ders., Paul Mikat. Präsident der Görres-Gesellschaft 1967-2007. Fakten und persönliche Erinnerungen, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 2012, 91-105; Andreas Burtscheidt, Paul Mikat, in: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Personlichkeiten/paul-mikat/DE-2086/lido/57c94f36dd5082.42356591> (13.09.2018)

¹¹⁰ Paul Mikat/Hermann Krings, Vorwort zum Staatslexikon, 7. Aufl. (wie Anm. 107), Bd. 1. Vgl. Hermann Krings, Hundert Jahre Staatslexikon. Zum Abschluß des Grundwerks der siebten Auflage, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989, Köln 1990, 112-123.

8. Resümee

Das Staatslexikon entsprang dem Aufbruch eines schmalen katholischen Intellektuellen-Milieus. Der geistesgeschichtliche Ausgangspunkt lag in der Auseinandersetzung mit den liberalen Staatslexika, dem enzyklopädischen Niederschlag der an Kant und Hegel anschließenden Systeme des deutschen philosophischen Idealismus. Durch die Entfaltung einer theistisch fundierten Gegenthese zu einem den christlichen Glauben aussparenden Staatsbegriff profilierte sich das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft als eigenständige Kulturleistung. Es wollte den deutschen Katholiken Orientierungswissen vermitteln und beanspruchte zugleich Gehör im öffentlich-rechtlichen Raum, im Kultur- und Staatsleben. Die Initiatoren Hertling und Julius Bachem setzten wissenschaftliche Maßstäbe gemäß den eigenen Erwartungen und den allgemein eingeführten Standards, versprachen zudem Innovation auf bisher vernachlässigten kulturellen Handlungsfeldern. Sie korrelierten das Rechtshandeln des Staates mit den „Lebenskreisen“ der Gesellschaft, nahmen das Verhältnis von Staat und Kirche in ihr Programm auf und beachteten wieder einen Kulturstrom, der in Gestalt des Christentums der Geschichte des Abendlandes ihr Gepräge verliehen hatte.¹¹¹ Das Staatslexikon fügte den gängigen Themen Verfassung, Verwaltung, Bürger, Gesetze und Institutionen das Sujet der Sozialpolitik hinzu. Die beginnende Industrialisierung und ihre sozialen Folgen waren von den liberalen Staatslexika und den hohen Akademien zu wenig beachtet worden. Die in den Folgeauflagen ausgebaut soziale Kompetenz des Staatslexikons war unterbaut durch die Sozialpolitik der Zentrumsparterie im Reichstag und die einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen Georg von Hertlings und Franz Hitzes.

Das größte Problem des intern nicht unumstrittenen Unternehmens bestand bis zur dritten/vierten Auflage darin, fähige Beiträger zu gewinnen. Da katholische Laienwissenschaftler an deutschen Universitäten sehr dünn gesät waren, griff der Hauptverantwortliche, Hertling, auf gebildetes katholisches Personal zurück, das im Rechtswesen, in der Presse, in den Parlamenten, an Schulen, Archiven, Bibliotheken, an katholischen und sonstigen Bildungseinrichtungen tätig war, wissenschaftlich qualifizierte Geistliche eingeschlossen. Waren zur ersten Auflage Jesuiten herangezogen worden, die teils

¹¹¹ Vgl. Winfried Becker, Die Abendlandidee, in: Markus Raasch/Tobias Hirschmüller (Hgg.), Von Freiheit, Solidarität und Subsidiarität. Staat und Gesellschaft der Moderne in Theorie und Praxis. Festschrift für Karsten Ruppert zum 65. Geburtstag, Berlin 2013, 499-530.

„mittelalterliche“, die allgemeinen Vorbehalte gegen Katholiken eher verstärkende Theorien vertraten, so wusste Bachem nach Absprache mit Hertling ab der zweiten Auflage Spielraum für gegenwartsnähere, „neuzeitliche“ Auffassungsweisen zu gewinnen. Das sozial breite katholische Kulturmilieu fand Intensivierung durch das spezielle Gelehrten-Milieu des Staatslexikons und der Görres-Gesellschaft. Bei Absatz und Würdigung blieb das Staatslexikon lange auf die katholische Käuferschaft angewiesen. Auch darum bedurfte die vom Herder-Verlag mitgetragene Emanzipationsbewegung des wissenschaftlich orientierten Katholizismus der Reproduktion des „katholischen Standpunkts“, der als Stabilisator des eigenen Kulturverständnisses diente. Die katholische Konfessionskultur reichte über das kleindeutsche Reich hinaus. Sie lebte von der Vernetzung ihrer aktiven Elemente, ihrer in Gesellschaft und Politik organisierten Gruppen und vom gebildeten Klerus.

Obwohl die Verdienste des unter schwierigen Umständen begonnenen Werks, im Ganzen gesehen, unterschätzt worden sind, fand die enzyklopädische Forschungsleistung doch zunehmend Anerkennung in der Öffentlichkeit und Wissenschaft ihrer Zeit. Ursprünglich Sorgenkind der Görres-Gesellschaft, eroberte das Staatslexikon seinen Platz in der Wissenschaftslandschaft. Die Herausgeber waren bemüht, die nach den politischen Umbrüchen von 1918 und 1945 neu auftauchenden Probleme und Kontroversthemata angemessen zu berücksichtigen. Mit den ersten fünf Auflagen (1889-1897, 1901-1904, 3. u. 4. Aufl. 1908-1912, 1926-1932) werden die Namen ihrer Pioniere immer verbunden bleiben: des tatkräftigen, umsichtigen und geistvollen Präsidenten Georg von Hertling, der die programmatischen Vorgaben lieferte, des selbstlos-fleißigen, idealistisch gesinnten Bibliothekskustos Adolf Bruder, des klugen und standfesten, politisch-juristisch geschulten Redakteurs Julius Bachem und des den Zeitläufen aufgeschlossenen, professionell agierenden, jedoch für den Kompensations-Nationalismus nach 1918 anfälligen Lexikographen und Verlagsredakteurs Hermann Sacher. Das Staatslexikon hat drei kulturstiftende oder kulturbewahrende Funktionen erfüllt.

1) Es erreichte eine notwendige Ergänzung und vollständigere Repräsentation des konfessionell differenzierten Kulturbesitzes im deutschsprachigen Raum. Es widerriet der Säkularisierung und Verabsolutierung des Staatsdenkens, gedachte aber im Gegenteil keinen christlichen Staat aufzurichten, sondern einen eigenen, bisher im Diskurs vernachlässigten Standpunkt vor breitem Publikum zu erläutern und werbend einzuführen. Der übersteigerten Staatsidee und dem Kompetenzzuwachs des Staates, der in seinem Recht

durchaus anerkannt wurde, setzte das Staatslexikon zwei Relativierungen entgegen: die Priorität vorstaatlicher, philosophisch, religiös oder aus noch vorhandenem Kulturkonsens zu begründender Rechte; die Einschränkung staatlicher Kompetenz durch die Kräfte gesellschaftlicher Selbstorganisation. Mit der Organisation als wissenschaftlicher Verein nutzte die Görres-Gesellschaft eine zeitangemessene Form gesellschaftlicher Teilhabe. Ihr Staatslexikon diente zugleich, indem es reproduzierend, aus eigener Sicht aber auch korrigierend und repräsentierend breite Themenpaletten des öffentlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, religiösen und wissenschaftlichen Lebens aufgriff, der Vergesellschaftung des Katholizismus in Wissenschaft, Staat und Öffentlichkeit, ohne dies durch Anpassung oder Egalisierung erreichen zu wollen.

2) Es legte schon konzeptionell, indem es für seine Konfessionsgruppe und das Christentum im Raum der Laien sprach, ein Bekenntnis zu den geistigen und kulturellen Mächten als den Grundlagen des Kulturlebens ab, statt dieses zum sekundären Produkt von Verhältnissen, von Herrschaft, System, Politik oder Wirtschaft herabzustufen. Hertlings tieferer Standpunkt in Glaubens- und Wissensfragen erlebte in nuce eine Renaissance, als Hans Peters der 6. Auflage ein demokratisches Staatsverständnis voranstellte, gleichwohl die Fundamente des Staatslebens auf die aus dem „ewigen Urgrund“, der *prima causa non causata*, abzuleitende „Werteordnung“ zurückführte.

3) In der Katholizität des Staatslexikons lag das Streben beschlossen, über die Eigenart der Einzelkulturen vorzudringen zu Grundbefindlichkeiten der ‚*conditio humana*‘, zu Universalien oder unverfügbaren Grundwerten (Recht auf Leben, Eigentum, Familie, Unversehrtheit; „Postulate der natürlichen Gerechtigkeit“¹¹²), die als Gemeinbesitz der einen gottgeschaffenen Menschheit gelten könnten. Die Wahrung der Verbindung eines solchen anthropologischen Universalismus mit dem in den letzten Auflagen zunehmend geübten Pragmatismus, d.h. der möglichst sachangemessenen und unbefangenen Schilderung der Phänomene, bedürfte weiterer Forschung.

¹¹² Die „Urrechte“ der menschlichen Persönlichkeit, nicht zu verwechseln mit dem positiven Recht oder den Verfassungsrechten. Bauer, Naturrecht (Anm. 68), 148f.; vgl. Johannes Messner, Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Innsbruck-Wien-München 1950 (1. Aufl. Social Ethics. Natural Law in the Modern World, London 1949), 5. neu bearbeitete u. erweiterte Aufl. 1966.